Anhang
zum
Kriegsreglement.

I.

Kurpfälzisches Duell Edict.

II.

Kurpfälzische Kriegs Articulen.

Mannheim,

Digitized by Google

Digitized by Google

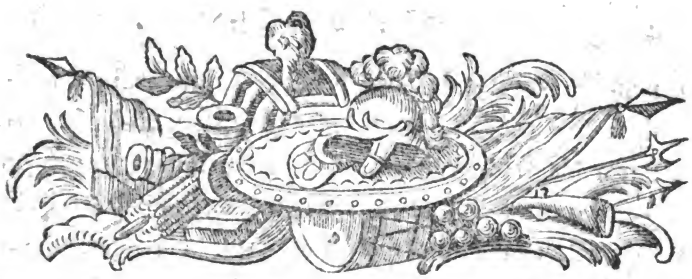

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Grus und Gnade bevor, und geben ihnen hiemit gnädigst zu vernehmen, was masen Wir die von Unseren Durchleuchtigsten Vorfahrern sowohl, als auch von Uns Höchstselbst zu Verhinderung des in allen Rechten höchstverbothenen Duelliren, Raufen, Schlagen, Balgen, und andern eigenmächtigen und gewaltthätigen Angriffen, dann Beschimpfungen durch Wort und Werken, vor und nach ergangenen, und wie-

Digitized by Google

neuern, mithin auf daß dergleichen unverantwortlichen Muthwillen, dann höchstschädlichen Unheil, wodurch die Ehre des Allerhöchsten verlezet, gerechter Zorn Gottes erwecket, der allgemeine Ruhestand zerrüttet, und die christliche Liebe vertilget wird, vorgebogen, und dagegen das gemeine Wesen in guter Polizei, und gewünschtem Friedensstande erhalten, die Liebe gegen den Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen gesammten Unseren Unterthanen, sie mögen hohen oder niedern Standes seyn, ein- und fortgepflanzet, der göttliche Segen erworben, so fort der schuldige Respekt gegen Uns, als von Gott ihnen vorgesezten höchsten Obrigkeit festgesezt, und erhalten werde, folgendes zu verordnen, und zu befehlen bewogen worden:

Articulus I.

Wollen Wir insgemein durch dieses Unser Kurfürstliches Edict, und absonderliche gnädigste Verordnung alle eigenthätige Ein- und Ueberfälle, Rumor- und Raufhändel, Balgereien und Schlägereien, alle Ausforderungen, Duella, verdächtige, und unzuläßige Rencontres, Zuschickungen der Cartellen, und insgemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibesverwundungen und Beschädigung, sondern auch oftmalen vorsezliche Tod-

Digitized by Google

Tapferkeit, und guten Eigenschaften willen sowohl in civil- als militar- und anderen Staats-Bedienungen noch viel, lange, nützliche, und ersprießliche Diensten hätten leisten können, und Verlust der ewigen Seligkeit erfolgen, ernstlich, und bei Leib- und Lebensstrafe verbothen haben. Damit aber auch

Articulus II.

Jedem bekannt seye, wie und welchergestalten dergleichen Frevel und vorfallende verbothene Händel ihrer Art und Bewandsamen nach in Unseren Kur- und übrigen gesamten Landen, ohne einigen Betracht der Personen für das Künftige auf das härteste unausseßlich abgestrafet werden sollen, haben Wir darüber folgende ewige Verfassung und Reglement zu machen, und publiciren zu lassen nöthig erachtet; Wir verbiethen solchemnach aus höchst Kurfürstlicher Macht ganz ernstlich, und wollen, daß Niemand von Unseren Unterthanen, und Landes Eingesessenen, oder anderen so sich in Unserem Gebieth aufhalten, und passiren werden, wes Standes oder Würde die auch seyn möchten, dem andern mit Worten oder Werken, oder auch schimpflichen Gebärden, und Minen beleidigen und angreifen, noch denselben in Gesellschaften oder sonsten mit grobem Scherz, und anzapflichen Reden, oder auf andere

Digitized by Google

und friedlich umgehen, einer dem andern den schuldigen Respect, so ihme wegen seines Standes oder Amts gebühret, ohne Abbruch leisten; derjenige aber, so einiger gestalt injuriret, beleidiget, oder beschimpft werden mögte, sich alsobald zu seiner behörigen civil- oder militar Obrigkeit verfügen, und seine Klage kürzlich vorbringen, keines Weegs aber sich selbsten Recht sprechen, noch zu dem Uns von Gott anvertrauten Recht-Schwerd greiffen, sondern von seiner vorgestellten Landesobrigkeit zu Rettung seiner Ehre, guten Namen, und Leumuths alle zureichende Satisfaction zu gewarten haben solle; welches Anbringen dann Wir vor kein Ansehen einiger Kleinmüthigkeit, oder Mangel der Courage, sondern vielmehr vor einen Effect des Uns schuldigen Gehorsams, und als ein Devoir eines rechtglaubigen Christen, und als ein Zeichen der wahren Ehre, und Grosmüthigkeit ästimiren, und loben werden, mit dem ferneren Anhang, daß keine Injurien mit Worten oder Werken, wie und welchergestalt selbige auch infligiret, oder vorgenommen seyn mögten, die Ehre und Reputation des Beleidigten und Injurirten einiger gestalt lädiren, und vergeringeren, sondern allein den Offendenten, oder Injuriauten strafbar, und criminal machen, auch derjenige, so dem Beleidigten oder Injuriato in seinem An- und Abwesen

und von demselben darüber verächtlich reden würde, auf solche Art und Weise, als wann er die Injurien selbsten gethan und verübt, nach Inhalt dieses Unseres Edicts gestrafet, und angesehen werden solle: Wobei Wir jedoch keinesweges gemeinet seyn, Jemanden die von Gott, und der Natur erlaubte, abgenöthigte, und unvermeidentliche Defension, und Rettung seines Lebens, Gesundheit, und Glieder, wie auch die Abwendung der etwann angedroht, und nächst erfolgender Schläge, oder dergleichen Injurien, wann nur dabei die geziemende Maas nach denen Regeln der Nothwehre nicht überschritten wird, auch die Gefahr andergestalten nach menschlichem Vermuthen nicht vermieden werden kann, abzuschneiden, oder zu verbiethen.

Articulus III.

Wofern jedoch diesem unangesehen, Jemand, wer der auch wäre, oder seyn mögte, zu eigenthätiger Ehrenrettung, und privat unzuläßiger Ahndung schreiten, und sich zum Duelliren und Balgen, es seie, auf Art, wie es immer wolle, einlassen, oder auch durch ein Cartel, oder Secondanten zum Duel ausforderen würde, obgleich hernach kein würkliches Duellum erfolgen sollte, so solle doch ein solcher Frevler und Missethäter, der Unserem hohen Respect, und

Digitized by Google

Bedienungen, wann er deren hätte, immerhin verlustig seyn, auch gestalten Sachen nach entweder mit einer ansehnlichen Geldbuße, oder sonsten mit harter Gefängnuß bestraft, diejenige Provocanten aber, so mit keinem Dienst versehen, zu dreijähriger Gefängnuß condemnirt, und des Genuß ihrer Haab und Güther, doch daß denen unschuldigen Weib und Kindern der nöthige Unterhalt nicht entgehe, zu Unserer Disposition lebenslänglich priviret, diejenige Provocanten aber, so mit keinen Mitteln versehen, zu sechsjähriger Vestungs Arbeit verdammt, und dabei denenselben wegen des empfangenen Schimpfes, oder ihnen angethaner Beleidigung keine Satisfaction verstattet, sondern solchen Schimpf und Schmach auf sich ewiglich zu tragen hinverwiesen werden.

Articulus IV.

Es solle auch der Provocirte oder Ausgeforderte sich keinesweegs gelüsten lassen, das Duel anzunehmen, vielweniger auf dem dazu bestimmten Platz zu erscheinen, sondern er solle vielmehr schuldig seyn, gleich nach empfangenem Cartel, oder mündlicher Ausforderung solches Uns, oder Unseren Regierungen, so er civil: oder auch denen ihme vorgesetzten hohen Kriegsstellen, sofern er militair seyn wird, sonsten aber Unseren Beamten, und Magistraten in den Städten anzukündigen, um sich bei

Digitized by Google

erlangte Nachricht den Duellanten, oder ihren Secondanten solches bei Verlust Leib und Lebens nicht allein zu verbiethen, sondern auch solches strafbares Verfahren und Vorhaben durch würkliche Arrestir- und Verhaftung ihrer Personen, ohnerachtet sie ihrer Jurisdiction nicht unterworffen, oder sonst durch andere Mittel und Weege zu verhinderen, und dabei auch nach Beschaffenheit und Untersuchung der Sachen, derlei Verbrechen ihrer ordentlichen Instanz und Obrigkeit ohnweigerlich auf vorgängige Benehmung auszufolgen, und zu übergeben haben. Sollte aber Jemand mit Hindansetzung dieses Unseren Verbothes Uns, oder der ihme vorgestellten Obrigkeit von dem ihme zugesandten Cartel keine Nachricht geben, sondern solches verschweigen, oder gar dem Ausforderer deferiren, und das Cartel annehmen, oder auch sich münd- und schriftlich dem Provocanten zu folgen versprechen, und verbinden, auf designirtes Ort und Zeit zu erscheinen, es comparire solcher Provocatus hernacher alsdann, oder nicht, so solle derselbe nichts destoweniger ohne einige Gnade mit solchen Strafen, wie vorhin von dem Provocanten vermeldet, belegt, und angesehen werden; da aber der Provocatus dem Provocanten mit verbal- oder real Injurien zu einiger Offense, oder Unwillen Ursache und Anlaß gegeben, so hat zwar der Provocans

Digitized by Google

tion, wie vorgemeldt, verlustig gemacht, er soll aber in solchem Fall, da er die Provocation angenommen, noch härter gestrafet, und die Zeit der Gefängnuß samt der Geldbuße noch weiter extendiret werden, mit dem ferneren Anhang, daß, im Fall der Provocans nicht Unser, sondern anderweiter Jurisdiction unterworfen, daß alsdann Wir auf vorgehende des Provocati geziemende Notification Uns seiner nachdrücklich annehmen, und durch behörige Mitteln befördern wollen, damit demselben die verlangte Satisfaction verstattet werde.

Articulus V.

Zu mehrerer Steuerung all solchen grosen Unheils setzen, ordnen, und wollen Wir weiter, daß alle Injurien, so mit Schimpf- und Scheltworten, oder mit verächtlichen Minen und Gebärden begangen werden, nach Ertrag und Umständen der Sachen entweder durch mündliche, oder schriftliche Abbitte, auch so gar pro qualitate Delicti durch offentlichen gerichtlichen Wiederruf, oder Entsetzung der habenden Bedienung, Geldbuße, Gefängniß, auch wohl gar mit Landesverweisung, und Verbiethung des Degens, wenn er Ritterbürtiger, oder Offizier seyn sollte, bestraft werden solle. So aber Jemand den andern mit der Hand, oder Stock zu schlagen bedrohet, oder einer des andern Knecht, und Diener mit Stockschlägen und Prügeln tractiret, so soll

derselbe ein Jahr lang im Gefängniß sitzen, und eher nicht dimittirt werden, bis er dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte gethan, und daneben eine Geldbuße nach Ertrag der Umständen, und seines Vermögens abgestattet haben wird. Dafern es aber zur würklichen Handanlegung, und groben real-Injurien, als in Specie: Handschlagen und Maulschellen, nach dem Kopf werfen, und dergleichen gerathen sollte, da wird der Unterschied gemacht, ob der Beleidigte vorhin einigen Anlaß mit Scheltworten, Lügenheißen, oder dergleichen dazu gegeben, und darauf die Ohrfeigen, und Handschläge in Calore rixae erfolget, welchenfalls derjenige, so zur Thätlichkeit geschritten, zwei Jahre lang gefangen sitzen solle, wo aber keine Ursache vorher gegangen, solle derjenige, so den Handschlag, oder Kopfwerfen gethan, drei Jahre lang gefänglich eingezogen, und solche Strafe keinesweges verringert, noch verändert werden, es wäre dann, daß der Delinquent vor das lezte Jahr eine Geldstrafe, deren Sazung Wir Uns reserviren, zu bezahlen sich erklären wollte, dabei dann auch Unser ausdrücklicher Wille und Meinung ist, daß solcher Delinquent vor der Incarceration schuldig seyn solle, sich in Gegenwart einiger seines Standes zu Annehmung dergleichen Schläge und

Digitized by Google

ganz unbesonnen- und unverantwortlicher Weise das Schlagen gethan, und bitten thäte, daß der Beleidigte ihme solches gütlich nachgeben, und was vergangen, in Vergeß stellen möchte. Da es aber zu würklichen Stockschlägen oder Prügeln, nach vorherigen Hand- und Faustschlägen in Calore rixae gerathen sollte, so solle derjenige, welcher die Stockstreiche darauf in Continenti anbracht, zwei Jahre lang gefangen sitzen; da aber Jemand den anderen auf solche Weise ohne vorhin von andern geschlagen zu seyn, tractiren würde, alsdann solle der Delinquent, oder Stockschläger zu dreijähriger Gefängniß condemniret, und nicht eher, bis er den Beleidigten um Verzeihung gebetten, los gelassen werden. Da aber Jemand einen andern boshaft- und auffezlicher Weise ganz unversehens, und mit seinem Vortheil mit Prügeln zu überfallen, und zu schlagen unterstehen, solches schlagen aber nicht hinterrücklich, sondern von vornen geschehen würde, solle der Angreiffer oder Injuriant zu zehenjähriger Gefängniß condemnirt, sonsten aber, da der Anfall mit dem Stock hinterrücklich, es seye von einem allein, oder mit anderer Beihilfe unternommen seyn sollte, alsdann solle der Injuriant oder Beleidiger auf funfzehen Jahre lang gefänglich gesezt, ehe er aber dahin gebracht, dem Beleidigten kniend

Digitized by Google

gegeben, wieder zu empfangen gewärtig seyn, oder sonsten ihme zu danken haben sollte, wenn er ihm selbige, da es in seiner Macht stünde, in der Güte nachgeben wollte, dabei dann auch solcher Delinquent oder Injuriant sowohl die schrift- als mündliche Erklärung thun sollen, daß er solche Beleidigung unbesonnener und brutaler Weise vorgenommen, und bitte, daß der Beleidigte solches vergessen, und er ein gleiches zu beliebiger Vergnügung annehmen wolle; Indeme nun dasjenige, was allhier wegen real- dann verbal Injurien und dieserthalben bestimmter Satisfaction, nach Maas dabei unterlaufender Bewandsamen verordnet worden, vornehmlich auf die von der Ritterschaft, Standspersonen, Unsern Bedienten, auch Kriegs Offiziern, und Soldaten zu verstehen ist, als lassen Wir es ratione Injuriarum, so zwischen bürgerlichen- Handwerks- Bauren- und gemeinen Stands-Leuten, fort allen denen, so vom Duelliren keine Profeßion machen, bei den gemeinen beschriebenen Rechten bewenden, und wollen, wann zwischen denselben Injuriesachen vorfallen, daß solche Actiones bei den ordentlichen Gerichtern vorgenommen, und allda vermög der in den Rechten angesezten Strafen sollen erörtert, und abgethan werden.

Articulus VI.

Digitized by Google

gethane Vorsorg der lädirten und injurirten Ehren und Reputation genugsam prăcaviret seyn werde; weilen sich doch zutragen könnte, daß Jemand wider dieses Unser ernsthaftes Edict zu Verachtung Unseres tragenden hohen Landesfürst- Obrigkeitlichen Amts, auch mit Hindansetzung seiner eigenen zeitlich- und ewigen Wohlfahrt sich in ein Duel einzulassen, und die habende Streitigkeiten, und vermeintlich lädirte Ehren mit dem Degen oder Pistohlen, es seye zu Pferd, oder zu Fuß anmaaslich auszuführen, und zu revangiren unterstehen möchte; So ist Unser ausdrücklicher Will und Meinung, daß, wann schon auch in den vorgenommenen Duellen keiner todt bleiben, noch verwundet, dannoch alle würkliche Duellanten, wes Standes, Herkommen oder Würden sie immer seyn möchten, ohne einiges Absehen der Personen durch einen summarischen Proceß ohne einige Weitläufigkeit zum Tod verurtheilt, und solche Urtheil, wenn es einer von der Ritterschaft, oder hoher Offizier mit dem Schwerd, sonsten aber bei allen anderen unadelichen mit dem Strang vom Leben zum Tod exequirt werden solle. Sollte aber Jemand von solchen boshaften Duellanten auf dem Platz bleiben, oder durch den empfangenen tödtlichen Schuß, Hieb, oder Stich sein Leben verlieren, so

militair Bedienter, entweder in loco delicti, oder sonsten an ein andern unehrlichen Ort durch die Wasenmeister eingescharret, wenn es aber keiner vom Adel, andern zum Scheu und Exempel aufgehangen werden, der beider Duellanten Güther aber, sie seyen beweglich, oder unbeweglich, feudal- oder Allodial, ohne Unterschied, oder ohne einiges Ansehen der Personen Uns heimfallen, und confisciret werden; Es seye dann, daß der Delinquent Frau oder Kinder habe, welchenfalls, wenn dieselbe zu Antrettung des Duels durch Anreizung, Aufhezung, oder sonst kein Ursache noch Anlaß gegeben, Wir der Billigkeit, und Uns angestammter Milde gemäs, wegen dem Unterhalt aus des Manns Vermögen, und Freibelassung des sonstig eingebrachten Eigenthums eben sowohl, als auch in Absicht auf die Lehen, wenn etwa blos unschuldige Agnaten vorhanden wären, den gnädigsten Entscheid geben werden. Diejenige Frau aber, welche ihren Mann, und die Eltern, welche ihre Kinder, so lang sie in ihrer Gewalt stehen, zu dergleichen Duellen animiren, oder wann sie die Wissenschaft davon haben, solches nicht alsobald denunciren, oder möglichst verhüten, sollen nach Ertrag, und Befindung der Sachen Zustandes mit einer nahmhaften und empfindlichen Strafe, es seye Confiscation eines Theils ihrer Güther, oder auch

Digitized by Google

Erkanntniß angesehen, und beleget werden; Derjenige aber, so seinen Opponenten in dem concertirten Duel entleibt, und seine Hände mit dessen Blut, gegen Gottes Geboth, und alle rechtliche Verordnungen ganz unverantwortlich besudelt, solle, wofern es einer von der Ritterschaft, Oberoffizier, oder sonsten honestioris conditionis vor erst aller seiner Chargen und Ehrenämter, so er bei uns bedienen möchte, ipso facto verlustig seyn, und ihme darauf, sobald er ergriffen, der Proceß summarie gemächt, der Degen zerbrochen, und er selbsten durch das Schwerd vom Leben zum Tod gebracht, und sein Körper auf dem Gerichtplatz begraben werden. Im Fall aber der Delinquent von geringer Condition seyn würde, so soll er zum Galgen condemniret, und das Urtheil unversäumt exequiret, der Körper aber nicht abgenommen, sondern bis er abfallen wird, daran gelassen werden; Würde auch das Duelliren so unglücklich ausschlagen, daß die Duellanten beiderseits auf der Wallstatt erlegt, und das Leben verlieren sollten, so sollen derselben Leiber, wenn sie von der Ritterschaft, oder sonsten Oberoffizier, und hohe Bedienten, an einen unehrlichen Ort von dem Scharfrichter, oder Wasenmeister begraben, wofern sie aber nicht vom Adel, oder gerin-

Digitized by Google

aber mit Confiscation derselben gesammter Güter, sie mögen von einer Gattung seyn, wie sie wollen, wie obvermeldt, verfahren werden.

Articulus VII.

Sollte aber Jemand von Unsern Unterthanen oder Landseingesessenen, wes Standes oder Weesens er immer seyn möchte, sich ausser Unserer hoher Landesfürstlichen Bottmäsigkeit in ein fremdes Gebieth zu Ausführung der Duellen begeben, oder solches anderwärts in der That werkstellig machen, er seie in anderweitigen Diensten, oder nicht, der oder diejenige sollen nichtsdestoweniger wegen freventlicher Uebertrettung dieses Unseren Verbothes, und Verachtung Unserer hohen Authorität mit gleicher Strafe, als wenn das Duel in Unserem Territorio vorgegangen, und die Thäter in Unseren wirklichen Diensten begriffen, mit gleicher Strafe, wie oben gemeldt, unnachläßig, auch mit Confiscation aller Güther, wie oben angezogen, in omnibus ac singulis gestrafet werden. Sollten aber dergleichen Duellanten nach verrichteter That flüchtigen Fuß seßen, und ausser Unserem Landesfürstlichen Gebieth verbleiben, und nach wiederhohlter dreimaliger Einladung nicht erscheinen, noch sich sistiren, so solle nichts destoweniger die Execution der verwürkten Strafe

Digitized by Google

gegenwärtig, auch mit der Confiscation, wie oben gemeldt, stracks und ohne Nachsicht verfahren werden. Dabei dann Wir auch ferner verordnen, daß aller derjenigen, so nach in Unseren Landen vollbrachten Duellen sich mit der Flucht salviren, ihre Güther, sie seien beweglich, oder unbeweglich, feudal oder allodial, schon mehr obvorgeschriebener massen, Uns heimfallen, ihre Namen und Bildnüße aber an den Galgen geschlagen, mithin die wegen der Duellen verordnete Strafen in ihrem Bildnüß durch den Scharfrichter am Pranger exequirt, jene sodann, so dieselbe wissentlich aufnehmen, beherbergen, oder sonst zu ihrer Entweichung und Flucht behülflich sind, mit Leib- und Lebensstrafe ohne einige Gnade angesehen werden sollen.

Articulus VIII.

Zu welchem Ende Wir dann ferner gnädigst verordnen, und wollen, daß alle Seconden, Beihülfer und Cartelträger, auch diejenige, so mit Rath und That die Duellen beförderen, und concertiren helfen, oder sich als Unterhändler, und Mittelspersonen gebrauchen lassen, gleich denen Duellanten und Provocanten selbst, es erfolge ein Duel oder nicht, unnachläßig gestraft werden sollen. Dafern aber des Provocantens Diener und Domestiquen aus dessen Befehl sich wissentlich zum Carteltragen gebrauchen liessen,

Digitized by Google

das Gewehr nach dem Plaz trügen, selbige sollen nach Ertrag ihres Verbrechens zu zwei- oder dreijährigem Vestungsbau verdammet werden.

Articulus IX.

Hingegen aber ist Unser ausdrücklicher Wille und Meinung, daß alle Unsere Landeseingesessene und Unterthanen, sobalden sie von dergleichen Duellen und Händeln etwas erfahren und vernehmen werden, solches Uns, oder Unserer Regierung, fort der Thätern Obrigkeit, auf dem Land aber Unsern Beamten und Oberoffiziers, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und einer Strafe von tausend Goldgulden, in welche sie ipso facto erfallen, und ungesäumt exequiret werden sollen, alsobald anzeigen, welche alsobald die Streitigkeiten unversäumt untersuchen, und nach Billigkeit, und mit Vorbehalt Unseres fiscalischen Interesse vergleichen, oder nach den Rechten darinnen verfahren, inzwischen aber die streitige Partheien bis zu Austrag der Sachen in Arrest nehmen lassen sollen. Gleich dann auch, wann bei dem Karten- und Brettspielen, oder sonsten bei ehrlichen Compagnien, bei dem Trunk, oder sonsten, ungeziemende Bezeigungen vorgehen, fort durch Stichreden, Minen, und dergleichen einige Streitigkeiten, oder Wortwechselungen vorfallen

Digitized by Google

ge Wissenschaft hätten, die Streitende alsobald zur Gütlichkeit ermahnen, und von Unsertwegen zu Hinlegung des streitigen Punkts zu Obmänner und Déciseurs hiemit verordnet, und beide streitende Theile nach deren Aussprache sich zu richten schuldig, sonsten aber dieselbe von Unsertwegen den Streitenden der Arrest anzukünden, bemächtiget seyn, sonsten aber, da solches nicht erfolgen, und die Sache zu einiger Weiterung gerathen würde, diese dafür unnachläßlich, gleich den Thätern selbsten, in omnibus & singulis sine ulla reservatione, angesehen, und gestrafet werden sollen.

Da auch Jemand von dem vorhabenden Duel einige Wissenschaft hätte, und solches Uns, oder Unseren Beamten und Oberoffiziers beizeiten denunciren würde, selbigen solle eine gewisse und unfehlbare Recompens von Uns aus der schuldigen Verbrechern und Uebertrettern Güthern, oder Mitteln würklich verschaft und mitgetheilt werden. Diejenige aber, welche sich bei den Duellen oder Rencontren, um selbige zuzusehen, expresse einfinden, und nicht geflissen sind, solches Balgen und Duelliren auf all mögliche Weis und Weeg zu verhüten, selbige sollen ein für allemal aller ihrer Chargen entsezt, und deren inskünftig mehr nicht fähig, auch der Halbscheid ihrer Güther verlustig seyn.

Digitized by Google

Amt-

Articulus X.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen, welchergestalten vielmals sich einige unterstanden, nicht nur demjenigen, so von Jemand mit Verbal- oder Realinjurien muthwillig angegriffen und beleiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich oder schriftlich vorzuhalten und vorzuwerfen, andern zu hinterbringen, und zu propaliren, sondern auch den- oder dieselbe mittels schimpflichen Unternehmen und Zeichen von einer Gesellschaft oder Corps auszuschliessen, sohin per indirectum zu Nehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction zu encouragiren und anzuhezen; Als wollen Wir gleichfalls statuiret und verordnet haben, daß alle diejenige Personen, es seien Offiziers, Hof- oder Civilbediente, oder wer es immer seyn mag, so hinkünftig den Beleidigten die zugefügte Beschimpfung vorwerfen, oder den- und dieselben auf obig- und andere höchst strafbare Weise zur Privat-Revange und eigenmächtiger Satisfaction zu versezen und zu verleiten, andern derlei zu hinterbringen und zu propaliren, sich unterfangen dürften, nach Verhältniß ihres Verbrechens, gleich denenjenigen, so als Secondanten, Beihülfer, Cartelträger, Rathgeber, Unterhändler, und Mittelspersonen derlei Duellen beförderen und concertiren helfen, in Gemäsheit des VIIIten Arti-

Digitized by Google

Articulus XI.

Wenn sich auch Jemand nach geschehener Quittirung und erhaltenem Abschiede gegen seinen ehemaligen Regiments-Commandanten, oder gewesten Oberen, oder wer es immer, und aus was Vorwand es seyn mag, einige Injurien auszustossen, sohin gelüsten lassen sollte, zu einem höchst strafbaren Duel auszuforderen, oder auch auser Landes zu citiren, folglichen sich durch die halbe Welt aufsuchen zu machen: In solchem Fall der Herausgeforderte keineswegs injuriret, und zu erscheinen schuldig seyn, sondern der Injuriant in diesem Punkte bis zu Ausgang der Sache der competirenden Obrigkeit in gesamten Unseren Landen unterworfen verbleiben, massen die auf solche Weise gleichsam in fraudem legis erschlichen- und zu Ausführung deren Unseren gnädigsten Verordnungen so freventlich entgegen laufenden Unternehmungen an sich gebrachter Abschied ipso facto in solchem Fall für null und nichtig gehalten seyn, sofort also zu Ausmachung deren behörend vorgeladen, und auf Nichterscheinen ihme nach Recht und Kriegsgebrauch als einem Flüchtling und muthwilligen Calumnianten der Proceß formiret, sodann nach Gestaltsame der Umständen exequiret werden solle.

Articulus XII.

Digitized by Google

daß unter dem Prätext einiger ſimulirter Rencontren ordentliche Duellen wollen bemäntelt und angeſtellet werden; ſo ſeyn Wir zwar, wie vorhin gemeldet, nicht gemeinet, Jemanden die unvermeidentliche Defenſion ſeines Lebens und ſeiner Gliedern, oder die natürliche in den Völkerrechten zugelaſſene Gegenwehr nach Beſchaffenheit der Umſtänden & ſecundum regulas moderaminis inculpatæ tutelæ abzuſchneiden, noch zu verbieten; es iſt aber Unſer ausdrücklicher Befehl und Meinung, daß alle diejenige, ſo dergleichen vorgegebene Rencontres gehabt, auf das ſchärfeſte, und da nöthig, eidlich ſollen examiniret, und die Sache alſo unterſuchet werden, ob nicht vorhin dieſelbe zu Ausführung ihrer gehabten Streitigkeiten ſich mündlich, oder durch Schreiben, heimliche Cartelträgere, Dienere oder ſonſten, zu ſolchem Rencontre veranlaſſet, und dazu Mittel und Weege an die Hand geben, dabei dann vornämlich zu beobachten und zu examiniren, ob ſolche Rencontre auf den erſten und überfallenden Eifer, welchem kein Widerſtand zu thun, nicht aber wiſſentlich, und zur Eluſion dieſes Unſeres heilſamen Edicti vorgenommen wäre: Sollte ſich nun hierunter einiger Betrug und Vorſezlichkeit erfinden, alsdann ſollen die Verbrechere als ex duplici capite rei gleich denen Duellanten mit Leib- und Lebensſtrafe, auch Confiſcation

Da es aber nach reifer Erwegung der Sachen Umständen dargethan und vermuthet werden könnte, daß es kein Duel, sondern ein unvermutheter Ueberfall und rechte Rencontre gewesen; so hat zwar die in diesem Edict verordnete Strafe der Duellanten in so weit keinen Plaz, es sollen aber nichts desto weniger die Urheber und Anfängere des Streits anderen zum Exempel abgestrafet, diejenige aber, welche die rechte Nothwehre dabei überschreiten, vornämlich aber, wenn Jemand sein Leben einbüßen würde, nach Art der Excessen, und Umständen der Sachen, gebührends bestrafet, und den Rechten gemäs in der Sache verfahren, und das vergossene Menschenblut vindiciret werden.

Articulus XIII.

Und ob zwarn dergleichen traurige Zufälle zum öftern mit dem Laster der Trunkenheit wollen entschuldiget werden, die Rechten aber und Reichs-Constitutionen, samt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, in diesem Fall heilsamlich verordnen, daß die Missethaten und Excessen, so durch Trunkenheit begangen werden, ob duplicitatem delicti, schärfer dann andere zu bestrafen seien; so lassen Wir es zwarn bei solchen Verordnungen gnädigst bewenden, und Wollen disfalls Unsere Civil- und Kriegsbediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, insonder-

Digitized by Google

können, und wenn ſie damit überladen zu Querellen und Zänkereien geneigt ſind, hiemit ernſtlich erinnert und ermahnet haben, daß ſie ſich dieſes übel anſtehenden Laſters, dadurch die Vernunft und Sinnen beraubet, und die Geſundheit, ja auch Leib und Seel verſcherzet wird, ſich ſorgfältig enthalten, und um deſto mehr hüten ſollen, daß diejenige, ſo in Trunkenheit verbotene Händel, Duellen und Balgereien begehen, daraus einige Todtſchläge oder Verwundungen erfolgen ſollten, keiner Linderung noch Mitigation der verordneten Strafen zu gewarten haben ſollen. Sollte doch Jemand unverſehener und zufälliger Weiſe, auch wohl gar wider ſeinen Vorſaz und Willen in Trunkenheit gerathen, ſonſten aber dazu nicht geneigt, ſondern vielmehr eines ſtillen und ehrbaren Handels und Wandels ſeyn, auch vorhin mit dem Beleidigten keine Feindſchaft gehabt haben; ſo kann zwar auch in dieſem Fall der Delinquent nicht von aller Strafe befreiet werden, weilen jedoch bei ſolcher Gelegenheit einige Mitigation und Gnade verſtattet werden mag; Als behalten Wir Uns bevor, ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtänden zu ertheilen, und nach Befinden darüber gnädigſt zu verordnen.

Articulus XIV.

Dafern auch die Injuriati oder Provocati ex

terlassen, oder sich quoad satisfactionem privatam vergleichen sollten; so haben Unsere nachgesezten Dicasteria und Obrigkeiten den Bedacht dahin zu nehmen, damit dem beleidigten und injurirten Theil juxta gravitatem delicti, und den dabei mit unterlaufenden Umständen eben so, wie respectivè dem Publico, würklich behörige und hinlängliche Satisfaction verschaffet werde.

Articulus XV.

Und damit auch dieses Unser Edict zu seiner gebührenden Execution gerathen, und vors künftig seines Inhalts vollzogen werden möge; so ist Unser gnädigster Befehl und Wille, daß die Erkanntnüß und Cognition in dergleichen vorfallenden Ehren- und Duelsachen, wann die streitende Theile allerseits Civilpersonen sind, vor Niemand anders, als Unserer Regierung, welche darin mit Abschneidung aller Weitläufigkeit nicht in Manier eines förmlichen Processus, sondern summariè zu verfahren, gehören, und die weitere Entscheidung von Uns zu erholen sele, jedoch solle der Angriff, und die Arrestirung deren, so wider dieses Edict handeln, allen Unseren Beamten und Bedienten Unser allinger Kurfürstenthümer und Landen nicht nur erlaubet, sondern auch hiemit befohlen seyn. Und dafern Jemand unter denselben durch Nachläßigkeit oder Connivenz den Thätern nicht

derselbe nach Ertrag der Umständen mit Entsezung seines Dienstes oder Charge, Gefängnüß, und Geldstrafe, oder sonsten davor angesehen werden; die ergriffene und arrestirte Personen aber sollen darauf zu fernerer Unserer Verordnung seiner Behörde zugeschickt und überantwortet werden.

Wenn aber streitende Theile der militarischen Cognition unterworfen, so sollen selbige auch forthin demittiret und durch das Kriegsrecht, jedoch mit ausdrücklicher Observirung gegenwärtiger Unserer gnädigster Verordnung, darüber erkannt, und was erkannt, ante publicationem cum rationibus decidendi, zu den vorgesezten Kriegsstellen und respectivè en Chef commandirenden Generalen gebracht, und darüber die von Uns alsdann dorthin auf unterthänigsten Vortrag eröfnet werdende höchste Entscheidung, und solcher gemäs zu fassende Resolution, erwartet werden.

Sollten aber die Partheien und Delinquenten theils Civil- und zum Theil Militarpersonen seyn, und also ad diversa Judicia gehören, so solle über das Verbrechen durch eine aus Civil- und Militarpersonen zu besendenden Commißion nach Inhalt des Edicti ohne Weitläufigkeit, summarischer Weise verfahren, und nach vollständig instruirter Sache von beederseitig Vorgesezten von Uns ferner gnädigster

Digitized by Google

hat es in allen Fällen bei demjenigen sein Verbleiben, was vorhin verordnet worden; mit der wiederholten gnädigsten Erinnerung, daß wegen desjenigen, was in diesem Unserm Edict der Strafen halber verordnet, sich keiner einigen Pardons oder Gnaden, sub quocunque etiam prætextu, solle zu verlassen haben, sondern Wir verbiethen ausdrücklich, daß keiner, wes Standes er auch seye, sich einiger Interceßion oder Vorbitte, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnaden, anmassen und unternehmen solle. Gleich Wir dann weiters und überhaupt den pœnis canonicis, in wie ferne solche eintretten, im mindesten nicht derogiret haben wollen.

Damit auch endlich sich Niemand mit der Unwissenheit dessen, was Wir so wohlbedächtlich und heilsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge; So wollen Wir, daß dieses Unser erneuertes Edict im Druck verfasset, und nicht nur aller Orten behörig publiciret und affigiret, sondern auch bei Unseren sammentlichen Truppen des Jahrs einmal, und zwarn um die Exerzirzeit, wann der Eid zu den Fahnen erneuert wird, nebst den Kriegs-Articuln deutlich vor- und abgelesen werden, auch sich ein jeder darnach in schuldigstem Gehorsam richten solle. Zu Urkund dessen haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Kurfürstlichen ge-

schehen und geben in Unserer Residenzstadt München, den 28sten Hornung 1779.

Karl Theodor, Kurfürst.

(L. S.)

V^t M. F. v. Viereck

Ad Mandatum Sereniſſimi
Domini Electoris pprium

F. Muſſat.

Digitized by Google

Kurpfälzische Kriegs-Articulen.

Articulus I.

Anfänglich soll ein jeder Offizier und gemeiner Soldat gemäs den besonders vorgeschriebenen Formularien einen leiblichen Eyd zu Gott schwören, daß er dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder Baiern, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchsäßen und Kurfürsten &c. tit. treu und redlich dienen, Deroselben Schaden wenden, und Frommen förderen, ingleichen der vorgesezten Generalität und Offiziers gehorsam sein, was sie mit ihme schaffen und gebieten, er seie adel- oder unadel, klein oder groß, dasselbige ohne alle Widerrede, und Aufzug thun, zu und vor dem Feind, in Zügen und Schlachten, Stürmen und Wachten, wie es sich bei Tag und Nacht begeben mag, und wo es die Noth erforderet, sich gebrauchen lassen wolle und solle. Welcher aber dawider in Ungehorsam sich bezeiget, soll nach Erkanntnuß Rechtens gestraft werden, als in weiters nachfolgenden Articulen bestimmet wird.

Digitized by Google

Articulus II.

Gleichwie ein jeder, er seie in- oder ausserhalb Kriegspflichten, hoher oder niederer Offizier, oder gemeiner Soldat eines christlichen, ehrbaren Lebens sich zu befleißen schuldig, also sollen es Ihrer Kurfürstlichen Durchleucht Offiziers, und gemeine Soldaten auch thun, und sich den Gottesdienst sorgfältig angelegen seyn lassen.

Articulus III.

Vor allen Dingen soll ein jeder Kriegsmann sich gottloser Worten, und Werken, sonderlich des Fluchens, Schwörens, und Gottslästerens enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Herzen bitten; so oft zu dem Gottesdienst umgeschlagen wird, sich dazu verfügen, und denselben ohne ehehafte Ursachen keinesweges versäumen: Würde sich aber einer oder mehrere mit gottslästerlichen Worten und Werken, es seie im Feld, Garnison, oder sonsten vergreifen oder erzeigen, der- oder dieselbe sollen am Leib, oder Leben gestraft werden, nach Erkanntnuß des Rechtens; Wer auch zur Zeit des Gottesdienstes in den Kellern, oder Gelachen betretten würde, den soll der Provos Macht haben, in die Eisen zu schlagen, und nach Erkanntniß der Obristen zu strafen. Es soll auch unter währendem Gottesdienst Meß oder Predigten, oder zu andern

Digitized by Google

oder andere Sachen durch die Marketender, oder Wirthe, es seie im Feld, oder jenen Garnisonen, wo Cassernen sind, und die Wirthe unter der Kriegsbefehlhabung stehen, ausgezapfet, oder verkaufet werden; Ein solcher Marketender, oder Wirthe soll neben Preißgebung derlei Waaren, und Gut mit einer willkührigen Strafe angesehen werden, dann durchgehends alles Gesöff währendem Gottesdienst bei gebührender Strafe verbothen seyn.

Articulus IV.

Sollten unter Ihro Kurfürstlichen Durchleucht Truppen einige abgötterische Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Vestmacher, Waffenseegner, Kristallenseher, Siebdreher, oder andere aberglaubische, gottslästerische Beschwörere sich finden, dieselbe sollen nach Beschaffenheit und Umständen mit dem Feuer, Staubschlag, Verlust der Ehren, oder schimpflicher Verweisung abgestrafet werden.

Articulus V.

Zu dem Gotttsdienst oder Gebet sollen sie sich gern und fleißig verfügen, und dieselbe ohne ehehafte Ursachen keinesweges versäumen, ihre Garnisons-Pfarrere, Feld-Patres, und Kapläns lieben, und ehren, ihnen und ihren geistlichen Vermahnungen folgen, sich an keinem, weder mit Worten, noch in

Digitized by Google

bei Entsezung ihrer Charge, einer starken Geld- oder wohl nach Befinden bei Leib- und Lebens-Bestrafung.

Articulus VI.

Es sollen sich alle Kriegsleute bei der Anwerb- Assentir- und Musterung mit dem rechten Tauf- und Zunamen, samt den Orten woher sie gebürtig, nennen; nicht weniger, wenn ein- oder anderer vorher in aus- oder einheimischen Kriegsdiensten gestanden, deren Entlaß- oder Davonkommung getreulich anzeigen.

Articulus VII.

Die Obristen und Commandanten deren Truppen sollen denen Musterungen, welche auf Ordre Ihro Kurfürstlichen Durchleucht, oder Höchstdero desfalls vorgesezten Hof- Kriegsraths, oder auch commandirenden Generalität geschehen, jedesmalen beiwohnen, und dazu alle hülfliche Hand biethen, auch selbsten mit denen, ihren Chargen gebührenden Waffen erscheinen, und durchgehends Niemand auf dem Musterplaz oder im Marschiren höhere Gage, als ihme der Ordonnanz nach gebühret, prätendiren, noch, da Differenzien vorfielen, sich aufrührischer Worten vernehmen lassen, sondern mit geziemender Bescheidenheit das Seinige gehörigen Orts suchen, mithin denen Musterungs- und anderen verordneten Kriegs-Commissarien alle gebührliche Ehre und Re-

Digitized by Google

Aemtern erzeigen, dann sie keiner mit verächtlichen Worten noch in der That selbsten beleidigen, wer darwider handelt, und zumal da ein Offizier, oder Gemeiner vorsezlich die Musterung zu paßiren sich weigerte, soll derselbe seiner Charge und Rückstands verlustiget seyn, auch befindenden Dingen nach mit weiterer exemplarischer Strafe angesehen werden. Welcher einen oder mehrere Blinde in seiner Liste führet, oder einen andern Offizier, Reuther, Dragoner, Husar, Grenadier, oder Musketier dazu gelehnet, oder seine Knechte, wie auch andere nicht verpflichtete Leute die Musterung paßiren lasset, soll cum Infamia caßiret, die Blinden aber, samt denen, so von anderen Compagnien sich eigennüzig und vorbedächtlich dazu gebrauchen lassen, nach Gestalt der Sachen lebenslänglich in Eisen und Banden geschlagen, und zur Schanzarbeit condemniret werden. Derjenige, so einen Pals volante, oder Blinden, so unter die Compagnie nicht gehöret, und Dienst dabei gethan, anzeiget, soll zum Recompenz zwanzig Reichsthaler, auch seinen Abschied, wann er ihn verlanget, haben; dahingegen jener, welcher Wissenschaft davon gehabt, und es nicht angezeiget, bewandten Umständen nach, gleich den Verbrechern selbst, mit respective infamer Cassation und sonst abgestrafet werden. Wie dann ferner bei schwereſter Cassation,

zenstrafe verbothen bleibet, anderen Montur, Gewehr, oder Pferde zur Musterung zu leihen, oder sonsten dabei andeken Vortheil oder Betrug zu gebrauchen, wodurch die Feldherrliche Kriegscassa mit unbilligem Sold oder Abgabe beschweret wird.

Articulus VIII.

Keinem Offizier soll freistehen, einen geworbenen Mann, der einmal assentiret worden, abzudanken, oder gegen ein Stück Geld zu entlassen, und anstatt seiner einen anderen anzunehmen, noch weniger die von Ihrer Kurfürstlichen Durchleucht constituirte Offiziers zu reformiren, oder auch die Dienstpferde zu verhandeln und zu vertauschen, sondern, wo um einer Untüchtigkeit, oder anderen erheblichen Ursachen wegen, solches geschehen müßte, so soll es dem Obristen angezeiget werden; von welchem alsdann nach genugsam erkundigter Beschaffenheit sowohl wegen Verkaufung des untüchtigen- als Anschaffung eines guten neuen Pferds an die hierunter vorgesezte Behörde der Bericht erstattet, und darauf die Resolution erwartet werden solle; Demnächst ist der Ab- und Zugang der monatlichen Zahlungsliste zu inseriren, und folgends der Kriegs-Commissarius bei der ersten Musterung davon zu berichten, damit derselbe benachrichtiget werde, welchergestalten eine Melioration geschehen seie, und dieses alles zum er-

Digitized by Google

Soldes, das zweitemal aber Cassationis cum infamia.

Articulus IX.

Welcher Soldat von seiner Fahne in Garnison, im Felde, oder sonsten desertiret, oder auch mit Urlaub nach verflossener Frist vorsezlich ausbleibet, selbiger solle, wenn es in Kriegszeiten, oder wenn die Regimenter und Corps zum Feldzug den ersten Befehl empfangen, geschiehet, ohne alle Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht werden. Wie imgleichen derjenige, so entweder genugsam überzeuget wird, oder selbst gestehet, daß er einen Anschlag zu desertiren gemacht, und nur den Willen oder Vorsaz, solchergestalt in das Werk zu richten, im Begriff gewesen, auch lediglich in Vollziehung dieses seines Vorhabens gefunden und attrapiret worden, ob er gleich nicht gänzlich, oder weit hinweg gekommen, ebenfalls gehenket werden solle. Derjenige Soldat aber, so in Friedenszeiten meineidig ausreisset, oder mit Paß vorsezlich ausbleibet, oder, wie obvermeldt, in Vollziehung des Willens oder Vorsazes attrapiret wird, solle (im Fall er kein anderweites schwehres, die Todesstrafe nach sich ziehendes Verbrechen dabei mitbegangen hat) mit zehenjähriger Schanzenarbeit bei Wasser und Brod, auch in Eisen und Banden beleget, nach ausgestandener Strafe sohin mit einem

Digitized by Google

nige, so andere zu diesem Verbrechen in schon bemerkter Friedenszeit verleitet, und einen Complott machet, als Urheber mit fünfzehnjähriger derlei Schanzenarbeit, und eben so nachheriger obbestimmter Fortweisung angesehen, im übrigen sodann jene Soldaten, so ohne Paßzettul durch einige Orte kommen, oder unterweges angetroffen werden, als Deserteurs angehalten, und nach ihrer Garnison, oder Standsquartier zurückgesendet, fort darüber was Rechtens erkannt werden solle. Da man aber dergleichen Deserteurs nicht ertappen oder betretten würde, sollen solche mittels vorgängig üblichen Contumazialprozesses als offene Schelmen und meineidige Ausreisser erkläret, der angebohrn Innländischen würklich besitzend- oder zu hoffen habendes Vermögen dem Fisco militari heimgewiesen, dann deren, so in Kriegszeiten ausreissen, ihre Namen an den Galgen geheftet, und daß solches geschehen, per Extractus Sententiæ in jedens Geburtsort ad Valvas publicas affigiret, wegen jener in Friedenszeiten Ausgetrettenen aber der Auszug der Contumazialurthel über obige Erklärung und Confiscations-Erkanntnuß gleichmäßig in ihren Geburtsorten öffentlich angeschlagen werden.

Articulus X.

Insonderheit sollen sie unter sich selbsten allemal der Niedere dem Höhern, vermög der Kriegsordnung,

Digitized by Google

lich aber in Commandosachen, und gegenwärtigen Kriegsdiensten bei Verlust des Lebens, oder Ehren, oder nach Beschaffenheit, anderer schwehren Leibesstrafe, einander allen Respect, Ehre und Gehorsam leisten, auch allen offentlichen Gebott- und Verbotten, welche zu solchen Kriegsdiensten von der Generalität, höheren Offiziers, oder Commandanten, vermittelst des Trompetenschalls oder Trommelschlags, verkündiget werden, insonderheit aber denen von Ihro Kurfürstlichen Durchleucht publicirten Kriegs- und Verpflegungsordonnanzen, auch allen Edicten und Mandaten, welche von Zeit zu Zeit publiciret werden, gleich ob dieselbe diesem Artikulsbrief miteinverleibet wären, unweiger- und gehorsamlich, bei Vermeidung der daran gehängten Strafe, nachzuleben schuldig seyn.

Articulus XI.

Sie sollen sich auch alle einander ohne Unterschied christ- und getreulich meinen, sich fried- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel er erfähret, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen, zu- und vor dem Feind einander, wie sie commandiret werden, tapferen Beistand und Hülfe leisten, und sich, wie getreuen

Knechte, Diener oder Jungen abspannen, noch ohne seines Herrns Wissen und Willen annehmen.

Articulus XII.

Wo einer oder mehrere auf Zug und Wachten, es seie im Feld, oder Garnison, durch einen Befehlsmann, aus Ursachen, und darum er anderst thut, als einem Kriegsmann oder Soldaten gebühret, gestraft würde, und er ihn dagegen mit schmählichen Worten anfiele, obschon der Bestrafte allenfalls vermeinen würde, es wäre ihme Unrecht geschehen, so solle er gleichwohlen keine Fug und Macht haben, dagegen mit unnüzen Worten herauszufahren, vielweniger sich zu widersetzen, sondern seine Beschwehrung nach vollbrachter Wacht oder Commando gehörigen Orts anbringen: Wer dawider handelt, selbiger soll an dem Leib härtiglich gestraft, derjenige aber, so sich zur Wehre stellet, oder den Degen zucket, an dem Leben nach vorhero abgehauener rechter Hand gestrafet werden.

Articulus XIII.

Wenn es sich auch zutrüge, daß zu gewißer Verrichtung Jemand mit einem andern, als seinem ordentlichen Befehlshaber auscommandiret würde; soll alsdann zu Verrichtung schuldiger Herrendiensten nicht weniger, als den ordentlichen vorgesetzten Be-

Digitized by Google

Wie dann auch durchgehends jeder Soldat schuldig und gehalten seyn solle, innerhalb dreimahl 24 Stunden auch anderer Offiziers sich zu erkundigen, und dieselbe von Ansehen kennen zu lernen, um ihnen ebenfalls allen Respect und Gehorsam zu erweisen. Dann solchemnach keine Entschuldigung, ob hätte er diesen, oder jenen Offizier nicht gekannt, anzunehmen; Auch wenn schon ein anderer Offizier einem Soldaten, so nicht unter seinem ordentlichen Commando stehet, befindenden Dingen nach auf der That corrigiret, oder strafet, soll derjenige Offizier, worunter er eigentlich gehöret, dagegen nichts reden, noch vorrücken, ob hätte er seinen Leuten nichts zu befehlen.

Articulus XIV.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchlaucht gegen die muthwillige Zweikämpfe, und Balgereien, dann Injurien ein scharfes Edict, wie hiervor stehet, verkünden lassen, als soll solches unverbrüchlich und vest bei der darin enthaltenen Strafe wider die Duellanten sowohl, als Secundanten, Cartel-Trägern, fort Injurianten auf das schärfste befolget, und beobachtet werden.

Articulus XV.

Insgemein sollen alle muthwillige, vorsäzliche

Digitized by Google

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Truppen gänzlich verbothen seyn; Wer darwider handelt, soll das Leben verwürket haben, und mit dem Schwerd ohnnachläßig, Vatter, Mutter, Bruder, Schwester- und Kinder-Mörder aber, nach Inhalt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Caroli V. schröcklich gestrafet werden.

Articulus XVI.

Wer das Laster zweifacher Ehe bei noch lebendem seinem Ehegatten, wissentlich und würcklich begehet, oder mit eines andern Eheweib, er sei gleich ledigen Standes, oder verehliget, die Ehe bricht, oder ein Weibsbild mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget, wie auch Blutschande begehet, oder sich gar mit der abscheulichen Unkeuschheit wider die Natur beflecket, der- oder dieselbe sollen nach Ausweis schon angezogener Caroli V. und des heil. Römischen Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnung ihren Verbrechen und befindenden Dingen nach mit Leib- oder Lebensstrafe beleget werden.

Articulus XVII.

Insgemein soll alle Unzucht, Kupplerei, und was deme mehr anhängt, ernstlich verbothen seyn. So Jemand dawider handelt, der- oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung ernstlich,

Digitized by Google

Articulus XVIII.

Es sollen auch alle Maitressen, Concubinen, und Huren, weder im Feld, noch Garnison bei willkührlicher Strafe, so wenig bei den Offiziers, als gemeinen Soldaten, noch auch sonsten überflüßiger Troß- und Huren-Gesind geduldet werden; Da aber Jemand dergleichen Weibspersonen bei sich hätte, und sie nicht auf beschehene Verwarnung ihn verlassen wollte, soll dieselbe vom Provos und Steckenknechte weggenohmen- und des Laagers, oder Garnison verwiesen, oder aber der, so sie behalten, und nicht verlassen will, ernstlich gestrafet werden.

Articulus XIX.

Es soll kein Priester noch Pfarrer bei Entsezung seines Dienstes ohne erhaltenen schriftlichen Consens einen Ober-Unter-Offizier, oder gemeinen Soldaten mit einer Frauen oder ledigen Person ehelich zusammen geben; Es soll auch kein Unter-Offizier, noch Gemeiner, ohne des Obristen speciale Erlaubnuß, und nach vorhero eingezogener gründlicher Nachricht, daß die verlobte ledige Personen seien, anbei, daß die reglementsmäßige Zahl der Beweibten nicht überschritten- und respectivé sonstige Normal-Verordnung beobachtet werde, heurathen. Welcher Unter-Offizier, oder Soldat aber sich ohne des commandirenden Regiments-Offiziers Consens

Monat lang in Eisen und Banden bei Wasser und Brod arbeiten, jedoch im Fall er anstatt der Indemnisation 25 Rthlr. erlegen würde, alsdann nur sechs Monat lang schanzen, und demnächst befindenden Dingen nach beibehalten- oder mit einem Dimißions-Schein entlassen, derjenige hingegen, so ohne dergleichen Erlaubnuß sich heurathet, und hiernach desertiret, oder auch nach der Desertion sich anderweit vereheliget, sohin ein gedoppeltes Verbrechen hierunter begehet, soll diesertwegen bei freiwilliger seiner Rückkehre mit zweijähriger- im Erlegungsfall obbestimmter 25 Rthlr. aber nur mit einjähriger derlei Schanzen-Arbeit angesehen- und wegen dessen Beibehalt- oder Entlaßung das weitere dem reglementsmäßigen Befinden nach dergestallt erkannt werden, daß derlei beibehalten werdende mit ihren Weib- und Kindern wegen des Quartiers, und desselben Beziehung denen Compagnies gleich wie obige niemals zu Last fallen. Es sollen zugleich auch alle Beschenkungen, wie solche auch immer Namen haben mögten, bei Gestattung des Heurathens ein vor allemal gänzlich unterbleiben, immassen, wer darüber betretten- und etwas annehmen würde, andern zum Exempel mit scharfer Strafe angesehen werden solle. Denen Ober-Offiziers wird imgleichen ohne speciale Erlaubnuß des vorgesezten Hof-Kriegs-Raths, oder en Chef

theilende Verordnung, und zwarn bei Strafe der Cassation zu heurathen, hiermit verboten, jedoch solle allemal ein jeder Offizier bei seinem Regiments-Commandanten die obwaltende Umstände, und besonders, wie er die hieruntige allgemeine Vorschrift zu erfüllen, und das darin auf jeden nach seinem Grad bestimmte Geld-Quantum zum Besten der künftigen Frau und Kindern baar oder respective in guten gerichtlichen Verbriefungen zu hinterlegen, im Stand seie, vorhero anzeigen, dieser aber an seine Behörde sothane Umstände zu Einholung der Ordre rapportiren.

Articulus XX.

Aller Diebstahl, im Feld und Garnison wird hiemit ernstlich verboten; Die geringere Diebstähle sollen auf erfolgte Restitution dessen, was abgegangen, nach Gelegenheit des Verbrechens, und seiner Umständen nach Erkanntnuß des Kriegs-Rechtens, zum wenigsten mit scharfer Gefängnuß, Gassenlaufen, schimpflicher Verweisung vom Regiment gestraft werden.

Articulus XXI.

Da aber der Diebstahl mit Einbrechen geschehen, oder der Dieb denselben zum drittenmal begangen, und wiederholet hätte, oder auch der Werth sich hoch betrage, oder Jemand die Artillerie, Mu-

Waagen, in Garnison, oder Feld, item Proviant, und was den sämmtlichen Truppen zuständig ist, oder auf dem ihme anvertrauten Wachtposten, von jenem, was ihme zur Verwahrung anbefohlen ware, was diebischer Weise entwenden, oder auch nach vollbrachtem sonstigem Diebstahl meineidig ausreissen = wie imgleichen, so ihren Kameraden die herrschaftliche Montirung, Gewehr, Brod, oder sonsten etwas abstehlen, und verparthieren, oder muthwillig verderben werden, der = oder dieselbe sollen mit dem Strang = und der es wissentlich annimmt, und von denen Dieben kaufet, nach Befinden entweder am Leib, oder Leben bestrafet werden.

Articulus XXII.

Weilen auch das Spielen oft grose Ungelegenheit, ja zuweilen Mord, und Todschlag verursachet, theils auch ihren Sold verspielen, daß sie dahero andere verbotene Mittel suchen, so sollen die Offiziers die gemeine Spielplätze, wie auch andere hiezu brauchende heimliche Zusammenkünften bei denen Soldaten zerstöhren, auch durch offentlichen Umschlag verbieten lassen, die Uebertrettere aber, so dem zuwider handeln, sollen nach Erkanntnuß der Ober = Offiziers würklich gestraft = und dasjenige, so gewonnen, es seie erleget, oder geborgt, vom fisco repetiret

meinen das Spielen in ihren Wirthshäusern zu gestatten, wie ingleichen ein solches denen, so auf offentlichen Jahr-Märkten, Spielplätze zu halten, die Erlaubnuß bekommen, ernstlich und bei schwerer Strafe untersaget seyn solle. Ihre Churfürstliche Durchlaucht versehen sich übrigens zu gesammten Dero Ober-Offiziers ohne Unterscheid gnädigst, daß solche denen die Hazard und sonstige hohe Spiele untersagenden offentlichen Gebotten schuldige Einfolge nicht nur leisten, sondern auch bei Vermeidung würklicher Cassation und Wiedererstattung des abgewonnenen auf keinem falschen und betrüglichen Spiel sich betretten lassen werden.

Articulus XXIII.

Ein jeder soll sein habendes Ober- und Unter-Gewehr, Montur, Pferd, Sattel und Zeug dergestallten in Acht halten, daß er solche Erfordernussen gegen den Feind, fort sonst der Nothdurft nach brauchen, somit nicht allein seine Person, sondern auch seines gnädigsten Feldherrns Ehre beschützen könne, mithin sich nicht erkühnen, solcherlei Stücke wegzubiethen, zu versetzen, zu verkaufen, zu versaufen, und zu verspielen, zu vertauschen, und zu verwechseln, noch hinzuwerfen, oder im Feld zu verlassen, oder anderen dazu Hülfe zu leisten, sonsten er dassel-

Digitized by Google

ihme auf obbemeldte herrschaftliche Zubehörden leihet, borget, oder ein- so anderes abkaufet, so er ein Soldat, soll er nebst der Restitution darum gleichmäßige Strafe leiden; ist es aber ein Burger, oder anderer, so der Soldatesca nicht zugethan; so hat der Offizier bei desselben Orts ordentlicher Obrigkeit zu urgieren, damit dasselbig versoffene, versezte, verspielte, oder verkaufte Ober- Unter- Gewehr, Montur, Pferd, Sattel und Zeug wieder zur Compagnie ohnentgeltlich gelange, und dergleichen schädliche Händel nachbleiben: gestalten über dieses ferner gnädigst per generalia bekannt gemacht, und vestgestellet worden, daß bürgerliche auf Anerkaufung vermeldter Gattungen von Kriegs-Ausrüstungen betretten worbene Personen das erstemal, zehenmal so viel, als sie davor gegeben, das zweitemal aber, zwanzigmal so viel ad ærarium militare abführen, auf den unvermögenden Fall sohin am Leib härtiglich abgestrafet werden sollen.

Articulus XXIV.

Welcher Offizier und Soldat muthwillig und vorsezlicher Weise im marschieren, oder sonsten die Gebäu in Städten, oder auf dem Lande ohne sonderbaren Befehl der Generalität anzünden läßt, derselbe soll, nachdem er, so viel möglich, den Schaden

Digitized by Google

Articulus XXV.

Sollte aber durch unachtsames Verwahrlosen, und Schuld der Offiziers oder Soldaten dergleichen Feuersbrunsten in dem Quartier auskommen, sollen die Offiziers und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden nach gütlichem Vertrag, dem Beschädigten, dann rechtlicher Erkanntnuß nach ersetzen, und über das willkührlich, um desto bessere Aufsicht künftighin zu haben, andern zum Exempel unnachläßig gestrafet werden; Wenn auch die Offiziers und Soldaten denen Unterthanen die Häuser, Planken, Zäune, Wälder, Weiden, Weinstöck, Obst- und andere fruchtbare Bäume ohne habende Ordre von der Generalität abbrennen, oder umhauen lassen, die sollen mit gleicher Strafe, wie obgemeldt, angesehen werden.

Articulus XXVI.

Es solle keiner ohne Befehl der Generalität, ob es gleich in Feindes Landen wäre, plündern, brandschatzen, sengen und brennen, mithin, wenn auch Städte, Vestungen, oder Schlösser mit Accord übergeben werden, dergleichen wider die Inwohner nicht verüben, oder feindselig gegen die aus solchen Orten in Verfolg schon bemeldten Accords abziehende gegenseitige Völker sich betragen, bei Leib- und Lebens-

Digitized by Google

Articulus XXVII.

Welcher die Leute im Feld, oder Garnison, Städt, und Dörffer, auf der Straße, bei Tag oder bei Nacht gewaltthätig anfallet, und beraubet, derselbe soll, nebst Erstattung des Abgenohmenen mit dem Schwerd gerichtet, und dessen Kopf auf den Pfahl gestecket, sollte auch Verwundung und Mord dabei vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Articulus XXVIII.

Da einiger Offizier hiezu durch die Finger sehen, darinnen willigen, oder von den geraubten Gütern participiren oder genießen würde, der soll mit gleichmäßiger Strafe als ein Straßenräuber beleget werden, oder da ein- oder anderer Offizier auf eingekommene Klage denen Räubern nacheilen, sie ergreifen, und sammt dem Raub einbringen könnte, er sich aber dessen weigerte, die Räuber lauffen läßt, und sich nicht genugsam entschuldigen mag, derselbe soll denen Beraubten Wiederkehre, und Erstattung thun, und zugleich in eine willkührliche Strafe verfallen seyn.

Articulus XXIX.

Es soll auch hiermit ernstlich und bei hoher Strafe verboten seyn, hinaus vor das Laager oder Quartier zu laufen, ankommende Waaren oder Le-

Digitized by Google

theuerſten wieder zu verkaufen, ſondern es ſollen ſolche zum Markt und feilen Kauf ankommende Victualien oder Waaren in das Laager, oder Quartier auf den hiezu gehörigen Plaz gebracht, und ordentlich die Schätzung vorhero erwartet werden; Welche hierwider thun, oder gar miteinander in ſolche Waaren und Victualien fallen, ſelbige preiß machen, und plünderen, ſollen mit Beſchaffenheit und Erkanntnuß in Leib- und Lebensſtrafe verfallen ſeyn. Mit nemlicher Strafe auch jene beleget werden, welche die Proviant- und andere Magazins zu plündern, oder zu beſtehlen, oder die dabei beſtellte Commiſſarien und Bediente übel zu halten, und mit denſelben zu diſputieren, ſich beigehn laſſen ſollten; maſſen wo des Proviants und Fourage halber etwas zu erinneren wäre, ein ſolches bei dem commandirenden Offizier anzubringen iſt, der dann gehöriger Orten die Remedirung zu ſuchen wiſſen wird.

Articulus XXX.

Wer meineidig, und einen falſchen Eyd ſchwören wird, dem ſollen zwei Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht allein vom Regiment, ſondern auch gar aus Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht Landen ewig verwieſen werden.

Articulus XXXI.

Wenn das Volk vor eine Veſtung, oder ſon-

ein jeder Reuter, Dragoner, Husar, Grenadier, und Mousquetier schuldig seyn, nebst seinen Kameraden die Retrenchements, Batterien, und Schanzen, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helfen aufzuwerfen, und zu richten, auch auf Verordnung wieder einzureissen, und sonsten, wenn er commandirt wird, verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun oblieget; Wer sich aber dessen weigert, und dem dabei commandirenden Offizier widersetzen würde, soll an Leib und Leben gestrafet werden.

Articulus XXXII.

Es soll ein jeder die gesichert- und gehuldigte bei ihrer Sicherheit und Huldigung verbleiben lassen, oder, wo von der Generalität Salve Garden angeschlagen, oder Commandirte geschicket, oder Convoy-Pässe, und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselbe von ihnen sammt und sonders, Offiziers und Soldaten gehöriger massen respectiret- und dagegen Niemand mit Rauben, Plündern, oder sonsten einigerlei Weise beleidiget werden, bei Verlust des Lebens.

Articulus XXXIII.

Was jedweder Offizier, Reuter, Dragoner, Husar, Grenadier, und Mousquetier, im Feld vom Quartiermeister oder Fourier, in Garnison aber von

werden, damit soll er zufrieden seyn, und weder mit dem Quartiermeister, Fourier, Commissario, oder Jemand anderst darüber zanken, Tumult oder Unlust anfangen; Wer dem zuwider handelt, soll nach Gelegenheit der Widersezlichkeit, und was dadurch entstehet, exemplarisch gestrafet werden.

Articulus XXXIV.

Jedweder vom Höchsten, bis zum Niedrigsten solle gegen den ordentlichen Magistrat, besonders in den Kurfürstlichen, und der Freunden Landen, wie auch Einwohnern jeden Orts, da er logiret, in Specie gegen seinen Wirth, dessen Frau und Kinder, dann Gesind, sich bescheidentlich, züchtig, und friedlich beweisen, denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt, noch Unrecht thun, oder auf die Unterthanen auslaufen, und plünderen, oder daß solches von seinen Knechten, Jung- und Dienst-Angehörigen geschehe, gestatten, im widrigen Fall wider derlei Uebertrettere und vornemlich gegen den commandirenden Offizier, wenn demselben solches geklaget, aber von ihme nicht gestrafet, noch abgestellet worden, als dem Verbrecher selbsten ernstlich nach Befinden des Excesses mit gebührender Strafe nebst der schuldigen Wiedererstattung ohnnachläßig verfahren werden, welche Strafe um so mehr zu erhöhen, wenn

Articulus XXXV.

Auf Geistliche, Priester, Schuldiener, Meßnere, Kindbetterinnen, Müller, Schmidt, Wirth in denen Städten, und auf dem Land, Schäfer und Hirten, Fuhrleuten auf den Straßen, Schiff auf dem Strom, Reisenden und dergleichen soll, sowohl im Marschiren, als Zügen, als auch im Feld, stillen Laager und Garnison kein hoher oder niederer Offizier, vielweniger Quartiermeister oder Fourier, oder sonsten Jemand vom Höchsten bis zum Niedrigsten etwas zu prätendiren, weniger ihnen an Geld, oder Gelds Werth abzuzwacken, und am allerwenigsten an den Thoren und Brücken auf die ein- und ausgehende Victualien, und alle andere Waaren, wie sie Namen haben mögen, einigen Zoll oder Impost zu legen haben, sondern alles frei, sicher, und ohngehindert passiret- und die zulässige Commercien vielmehr befördert- als verhindert werden, bei willkührlicher und exemplarischer Strafe.

Articulus XXXVI.

Es soll sich keiner unterstehen, Kirchen, Klöster, Spitäler, Schulen, und sonst all jenes was zum Nutzen und Unterhalt der Armee oder Truppen gedeihet, zu ruiniren, noch dieselbe zu plünderen, oder zu berauben, bei Leib- und Lebensstrafe.

Articulus XXXVII.

Digitized by Google

aus dem Retrenchement oder Vestung anderst ein- oder ausgehen, als durch die ordinaire Pforte oder Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen bei Leib- und Lebensstrafe.

Articulus XXXVIII.

Niemand soll im Feld, Laager, oder Besatzung und Vestungen ohne Erlaubnuß abwesend seyn, wer darwider thut, soll exemplarisch gestrafet werden.

Articulus XXXIX.

Welcher Trompeter oder Trommelschläger ohne Vorbewust seines Nittmeistern oder Hauptmanns sich von seiner Compagnie begibt, oder abwesend, wenn es Herrndienst erfordert, die Trompette oder Trommel ganz nicht, oder doch nicht zur rechten Zeit gebrauchet, oder zur ohngebührlichen Zeit Allarm machet, derselbe soll in Friedenszeiten am Leib, in Kriegszeiten aber am Leben gestrafet werden.

Articulus XL.

Keiner soll Allarm machen, es sele dann Noth; und wenn ein Allarm entstehet, oder auch deswegen umgeschlagen oder geblasen wird, soll ein jeder, so nicht Leibes-Schwachheit halber verhindert, sich zu seinem Fahnen, und verordnetem Allarmplaz mit seinem Gewehr, und Rüstung ohngesäumt verfügen, bei Verlust der Ehre, Leib- und befindenden Dingen

Digitized by Google

Articulus XLI.

Wenn zur Wacht geblaſen, oder umgeſchlagen, oder ſonſten gnugſam angedeutet worden, ſelbiges aber von dem Offizier und Soldaten muthwillig, und ohne erhebliche Urſache verſaumet wird, ſollen die- oder der anweſende Verſaumer, ſo es ein Gemeiner, nach Befinden, mit Eiſen und Banden, harter Gefängnuß, bei Waſſer und Brod, die andere aber, nach Gelegenheit der Sache, und des Delinquenten härter geſtrafet werden.

Articulus XLII.

Wenn ein Offizier trunken auf die Wacht kommt, oder ſich darauf voll ſauffet, ſoll derſelbe ſogleich caſſiret werden; geſchiehet aber ſolches von einem gemeinen Soldaten, ſoll er das erſtemal mit Spizruthen geſtrafet: beharret er aber dabei, und beſſert ſich nicht, mit ſchwerer Schanzenſtrafe angeſehen werden.

Articulus XLIII.

Jngleichen ſoll ſich ein jeder, ſo lieb ihm ſeine Ehre, und Leben iſt, zumalen, wenn man am Feind ſtehet, oder eines Ueberfalls gewarten muß, vor Trunkenheit hüten, und andern durch Zutrinken dazu nicht nöthen, oder verleiten; Der hierwider handelt, und ſeine Schuldigkeit zur Allarmzeit nicht verrichtet, oder gar nicht auf die Wacht kommt, dieſel-

Google

bricht, den soll seine Trunkenheit gar nicht entschuldigen, sondern nach Beschaffenheit seines Verbrechens ohne alle Gnade mit würklicher Strafe an Leib, Ehr und Leben, wider ihn verfahren werden.

Articulus XLIV.

Es soll Niemand nach besezter Wacht, wenn nemlich dieselbe aufgeführet, und des folgenden Morgens die Reveille noch nicht geschlagen, einen Tumult machen; Wer im Logement, oder auf der Gassen, auch sonsten einiges Gewehr ohne erheischende Noth abschiesen thut, soll in Friedenszeiten an dem Leib, in Kriegzeiten aber an dem Leben schwer gestraft werden. Wie dann auch nach beschehenem Zapfenstreich ein jeder in seinem Quartier und gehörigen Ort sich einfinden, auch keinesweegs herumgehen, schreien, und tumultuiren, sonsten aber empfindlich gestrafet werden solle; So sollen auch Marquetenter, und Wirthe, so zum Militairstand gehören, nach dem Zapfenstreich keinen Wein, noch anderes Getränk mehr offentlich ausschenken, bei Strafe der Preißmachung.

Articulus XLV.

Der Offizier, so im Feld, im Laager, in Besazung, auf dem Wall, und Posten eines vesten Platzes die Wacht hat, soll wohl Acht geben, was

Digitized by Google

ihnen findet, dieselbe anhalten, und zu dem General oder Commandanten zu fernerer Erkundigung befördern; Die Fremden sollen selbiger Orten ohne des Generalen oder Commandanten Vorbewust und specialen Befehl gar nicht geduldet werden.

Articulus XLVI.

Jedermann soll die Schild- und andern Wachten gebührend respectiren, ihnen, da er angerufen wird, bescheidentlich Antwort geben; Wer dawider handelt, soll mit Ernst gestrafet werden, falls er aber Hand an sie legete, soll er des Lebens verlustiget seyn.

Articulus XLVII.

Wer an den Offizier, der die Ronde gehet, und die Wachten besichtiget, oder jenem, so die Patrouillen verrichtet, und etwa Jemanden, er seie Offizier, oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber strafet, mit ungebührlichen Worten sich vergreifet, soll darüber ernstlich, jedoch willkührlich angesehen werden; Sollte aber Jemand das Gewehr auf sie zucken, oder gar Hand an sie legen, derselbe soll das Leben verwürkt haben.

Articulus XLVIII.

Schlafet Jemand auf der Schildwacht, es seie im Feld, oder Garnison, oder gehet, ehe und bevor

ben ledig stehen, oder ohne Erlaubnuß des wachthabenden Offiziers- oder Unteroffizier einen Wächter an seinen Plaz stellet, der soll nach Befinden arquebusirt werden; Wenn aber ein Soldat auf der Schildwacht sein Gewehr aus der Hand seßet, soll das erstemal mit Spizruthen, und das zweitemal gestalten Sachen nach, mit mehr schweren Strafe angesehen werden.

Articulus XLIX.

Ein Offizier, so seinen anvertrauten Posten quittiret, solle in Kriegszeiten am Leben gestrafet- in Friedenszeiten aber das erstemal einen Monat lang mit Arrest zu Wasser und Brod beleget, und gleichfalls auf solche Zeit der Gage für verlustig erkläret- und solche einbehalten- das zweitemal aber befindenden Dingen nach zur ewigen Schanzenstrafe in Eisen und Banden angewiesen werden.

Articulus L.

Wenn Jemand aus einer Vestung oder beseztem Ort mit dem angreifend- oder belagerenden Feind, es geschehe durch Schreiben, Reden, oder Zeichen, correspondirt, oder auch zu wachten und fechten sich weigert, oder von Aufgabe des Plaßes redet, oder mit anderen deshalb rathschlaget, oder davon, wenn ein- so anderes von dritteren beschiehet, und er dessen

zogen, und ohne alle Gnade als Verräther am Leben gestrafet oder, da es nicht wohl Aufschub litte, auf der That über einen Haufen geschossen oder gestossen werden.

Articulus LI.

Es solle auch durchgehends keiner mit den Feinden, oder ihren Trompettern und Trommelschlägern, es seie im Laager, Marsch, oder Besatzung, heimlich oder offentlich Sprach halten, noch weniger einigen Brief oder Kundschaft in der Feinden Laager oder Besatzung überschicken, oder empfangen, ohne Vorwissen, Befehl und Erlaubnuß des commandirenden Befehlhabers, bei Lebensstrafe.

Articulus LII.

Es solle auch ein jeder, dem die Loosung oder Feldgeschrei gebühret, darauf gute Obacht haben, dann welcher die Loosung vergessen, oder auf einer falschen befunden, oder solche dem Feind, oder einem andern, deme es nicht zukommt, offenbahren würde, der soll dem Kriegsgebrauch nach am Leib, auch, wenn durch dessen Nachläßigkeit Schaden, als urplözlicher Ueberfall, und anderes Uebel erfolget ist, am Leben gestrafet werden.

Articulus LIII.

Es soll ein jeder gehalten seyn, denjenigen Ort, worinn er zur Besatzung befehliget ist, treulich und

ein Offizier seinen anvertrauten Posten ohne der Generalität Ordre, da er selbige haben kann, aufgeben, und verlassen, der soll das Leben verwürket haben; So aber die nachgesezte Offiziers, und gemeine Soldaten den Commandanten zur Aufgabe gezwungen hätten, die sollen als ehrlos- und meineidige nach üblichem Kriegsrecht bestrafet werden; und wenn die Gemeine an solcher Uebergabe schuldig wären, sollen die Rädelsführer, und nach diesen der Zehente davon das Lebens verwürket haben.

Articulus LIV.

Dergleichen Officiers, Reuter, und Mousquetiers, so ein solches begangen, und darauf sich bei dem Feind gutwillig untergestecket, nach der hand aber gefangen worden, sollen, wenn man sie bekommt, gehenket werden.

Articulus LV.

Wenn Ordre zum marschieren ertheilt, und gebührlich zu Pferd geblasen, oder umgeschlagen worden, soll jeder Offizier und Soldat sich mit seinem Gewehr bei seinem Trupp ohngesäumt einfinden; Wer ohne erhebliche Ursachen und Erlaubnuß ausbleibet, oder zu spath kommt, aus dem Zug ohne Erlaubnuß muthwillig gehet, der soll am Leib, oder mit Arrest gestrafet, und dabei mit Wasser und Brod

Digitized by Google

Articulus LVI.

Es soll keiner die Mühlen, Backöfen, Keltern, Berg- Salz- und Wasserwerker, Brunnen, Schmidten, Wägen, Pflug, Fenster, Ofen, Thüre, Bänke, und anderes Hausgeräth zerbrechen, noch verderben, auch weder Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen zerstreuen, zernichten, oder auslaufen lassen, es wäre dann aus erheblichen Ursachen von der Generalität also der Befehl gegeben worden, bei Leib- und Lebensstrafe.

Articulus LVII.

Alle Aufrührer, Urheber, Anfänger, und Helffer der Aufruhr, Unterred- und gefährlichen Berathschlagungen vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sollen das Leben verwürket haben, und ohne alle Gnade gehenket werden: Wer aber einige aufrührerische Worte ausgeußt, oder von anderen höret, und verschweiget, oder Verrätherey oder sonstig böse Stücke, so dem gnädigsten Feldherrn, Dero Land, Leuten, und Allierten, auch dem Kriegs- oder allgemeinen Weesen zum Schaden, und Nachtheil getrieben werden, in Erfahrung brächte, oder Jemand von dem Feind, oder anderen verdächtigen Leuten im Laager oder Besatzung wahrnehmete, und von ein- wie anderen die pflichtschuldige Anzeige bei den Vorgesezten

Digitized by Google

diejenige, so ganze Nations- oder Religions-Genossene also aufwickeln, sammt den Mitpflichtigen gehenket werden. Wie dann bei Zusammenkunft verschiedener Nationen zu Verhütung aller Uneinigkeit keine Nation oder Truppen, die andere einiger Ursache, noch weniger der Religion Willen mit Worten, Werken, und Gebährden schmähen, schimpfen, oder sich mit selbiger in einige Dispute einlassen, sondern, wo eine Nation gegen die andere einige gegründete Beschwehrden zu haben vermeinen mögte, bei ihren vorgesezten Befehlshabern solche angebracht- und höhere Entscheidung gebührend abgewartet werden solle; bei hoher Leibs- und dem Befinden nach, Lebensstrafe.

Articulus LVIII.

Es solle keine Gemeind, Rottirung, Zusammenkunft, oder Versammlung, weder von Officiers noch gemeinen Soldaten, ohne Wissen und Willen des commandirenden Offiziers gehalten werden: Welche darwider handeln, sollen als Meineidige angesehen, und nach Beschaffenheit des Verbrechens an Leib und Leben ohne alle Gnade gestrafet werden.

Articulus LIX.

Wenn in Feldschlachten, Rencontres, Scharmüzeln, oder sonst im Treffen ein- oder anderer

Digitized by Google

Truppen und Regimentere ihre verpflichtete Schuldigkeit nicht thun, sondern die Flucht nehmen, Pässe und Redouten, ehe und bevor von denen vorgesezten hohen Officiers dazu Ordre gegeben wird, verlassen, oder ein- und anderer, so nicht mit Leibesschwachheit behaftet, ohne Erlaubnuß sich zu dem Troß oder sonst zurück und auf Seiten verfüget, um einer angehenden Schlacht, Rencontre, oder zu verrichtenden Commando wider den Feind zu entgehen, oder welche, wenn man mit dem Feind würklich, seie es auf Art, wie es wolle, zu thun hat, und engagiret ist, Unordnungen anrichten, und die aufhabende Befehle nicht in Acht nehmen, desgleichen jene, welche gar von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht als ihrem Feldhern abtrinnig werden, und zum Feind übergehen, die sollen ohne einzige Gnade am Leben gestrafet werden.

Articulus LX.

In Schlachten, Treffen, und Scharmützeln, oder Eroberung einigen Passes soll sich keiner, bei Verlust des Lebens, oder anderer dem Kriegsrecht gemäßer Strafe des Beutmachens und Plünderung gebrauchen, noch in dem neu eroberten Ort vollsaufen; es seie dann, daß der Feind gänzlich geschlagen, oder alles zuvor in Sicherheit gesezt worden, und

Articulus LXI.

Alle von dem Feind gefangene, sollen der Generalität, zu fernerer Verordnung, in das General-Stockhauß geliefert, mithin keine ohne Verwilligung des commandirenden Offiziers erlassen werden, bei willkührlicher Strafe; Jedoch daß einem jeden seine auf den gefangenen habende Prätension vorbehalten seyn solle.

Articulus LXII.

Was ein jeder in den Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Rencontres, oder sonst dem Feind abgewinnt, solle selbem verbleiben; das Geschüz, Pulver, Munition, Proviant, oder Cassen-Vorrath und anderes, so zu Unterhaltung und Nothdurft des Kriegsheeres, oder gemeinen Weesens bestimmet ist, auch gefangene hohe Offiziers gehören hingegen dem Feldherrn; Jedoch solle demjenigen, der sie gefangen, billige Ergötz- und Verehrung geschehen.

Articulus LXIII.

Keiner solle dem anderen seine gewonnene Leute mit Gewalt abdringen, bei Vermeidung ernstlicher, und gestalten Dingen nach, Leib- und Lebensstrafe.

Articulus LXIV.

Die Commandanten von den Compagnies sol-

viant, Kleidung, und was sonsten auf sie gegeben wird, keinesweegs vorenthalten, oder ihnen abkürzen, verringeren, oder schmähleren, es seie auch, auf was vor Art es wolle; Wer sich aber dessen gelüsten lasset, der soll vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Charge an Ehre, und Leben ohnnachläßig gestraft werden. Wie dann hiemit alles marchandiren, acceptiren, und deponiren sicherer Geld-Summen, unter vertröstender Abschieds-Ertheilung, Erhebung zu denen Unteroffiziers Charges wegen denen daher entstehenden Inconvenientien bei schwerer Strafe verbothen wird; und sollen die Capitaines oder Rittmeistere in Fällen, da ein- oder der andere nach vorhero von behörigen Orten erhaltener Erlaubnuß, aus relevanten Ursachen, von der Compagnie beabschiedet wird, ihnen ihren rückständigen wohlverdienten Sold und sonstige Gebühr bei Heller und Pfenning unter hoher Strafe abführen, und die Quittungen darüber neben denen Attestatis denen Zahlungslisten beilegen.

Articulus LXV.

Im Fall ein- oder anderer Ober- auch Unter-Offizier sich unterfangen sollte, durch Herausnehmung ungebührlicher Brod- und Fourage-Portio-

Kurfürstliche Casse zu beschwehren, mithin Betrug zu gebrauchen, und es den Behörden nicht in Zeiten anzuzeigen, der- oder dieselbe, so es genossen, und an sich gebracht, sowohl als jene, welche davon Wissenschaft haben, und es gebührender Orten nicht anbringen, sollen nach Beschaffenheit des verübten Betrugs der Charge und Ehren entsetzet werden.

Articulus LXVI.

Der Proviant, oder Monat-Sold, wie auch Montur, und was sonsten von dem Feldherrn gegeben wird, soll nicht mit Pochen, Schnarchen, und Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit gehörigen Orts gefordert werden; Da sonsten der Uebertretter mit ohnnachläßiger Strafe angesehen, oder so einer wider die Commissarien, und andere dergleichen Personen, bei Verrichtung ihres Amts, Hand anlegen wollte, an Leib und Leben, nach Befinden gestraft werden soll. Doch haben die hiezu verordnete Bediente hiebei auch ihre Gebühr (bei befahrender hoher Strafe) zu beobachten, und sich ohnklagbar zu erweisen.

Articulus LXVII.

Ob es sich auch begäbe, daß die Löhnung und Monat-Sold, auch Proviant nicht eben zu bestimmter Zeit vorhanden, oder auch gewisser Verhinderung

Geld zu rufen, oder andern Ungehorsam, Aufwicklung, oder Meutherei anzustiften, sondern Geduld und Bescheidenheit gebrauchen, und schuldige Herren-Dienst, zumal vor- zu- oder gegen den Feind einen Weeg, wie den andern verrichten, und sich also verhalten, wie es ehrlichen Kriegsleuten gebühret, und zustehet, sonsten, und im widrigen Fall ein solcher, als ein Aufrührer an Ehre, Leib und Leben gestrafet werden solle.

Articulus LXVIII.

Falls von dem General-Gewaltiger, Profos-Lieutenant, oder dessen Profosen und Knecht einer oder mehr, so ungehorsam und strafbar wären, oder mishandelt hätten, gefänglich genohmen würden, und wollten, so soll sich denenselben Niemand widersetzen, noch sie verhinderen, sondern dieselbe helffen schützen und handhaben, bei Leib- und Lebensstrafe. Und soferne einer oder mehr dem Profosen, und den Seinigen einigen Gefangenen verhinderen, oder der Missethäter dadurch hinwegkäme, so soll der- oder dieselbe, welche solches verursachet, allermassen wie der Thäter selbst gestrafet werden.

Articulus LXIX.

Ein gleicher Respect ist gegen diejenige, so einige Arrestanten zu der Generalität, oder einig com-

Digitized by Google

oder Mishandler freventlich, gefähr- oder wissentlich aufzuhalten, Unterschleif oder Vorschub zu leisten hat, bei Verlust Ehre, Leib, und Lebens.

Articulus LXX.

So viel die Verpflegung und Unterhalt Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Truppen betrift, soll sich ein jeder nach denen Kurfürstlichen Verpflegungs-Ordonnanzen begnügen lassen.

Articulus LXXI.

Es kann ein jeder commandirender Officier eines Regiments alle in obigen Articulis verordnete Strafen, in so fern solche keine Infamie, noch schwere Leibs- oder Lebensstrafe, Todesangst, förmliche Tortur und dergleichen nach sich ziehen, noch auch einiges schweres oder nachdrückliches Verbrechen supponiren, nach der Sachen vorgegangener Untersuchung, und rechtlicher Beurtheilung, ohne Anfrage an denen Unteroffiziers, und Gemeinen exequiren lassen, ansonsten aber soll das Urtheil ante publicationem sammt allingen Handlungen dem Kurfürstlichen Hof-Kriegs-Rath, oder commandirendem General zu fernerer Verordnung eingeschickt, falls aber die Sache einen Offizier betreffen würde, alsdann derselbe zwar der Nothdurft nach, ordentlich ad Protocollum constituirt, sothanes Protocollum

Digitized by Google

übersendet, und weitere Ordre darüber eingehohlet werden.

Articulus LXXII.

Ein jeder Scharff- oder Nachrichter ist bei Freiheit gemeinen Rechtens verbleiben zu lassen, welcher darwider handelt, soll an Leib- und Leben gestrafet werden.

Articulus LXXIII.

Alle vorbeschriebene Articuls sollen durchgehends vest, ohnverbrüchlich, streng und ernsthaft gehalten, und die neu zugehende Offiziers, dann Soldaten hievon alsbald informiret werden.

Articulus LXXIV.

Damit aber Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache haben, vielmehr ein jeder sich hiernach desto besser zu richten wissen möge, sollen bemeldte Articuls bei allen Compagnies monatlich zweimal, bei denen Regimentern, Escadrons und Bataillons aber jährlichen einmal um die Exercierzeit, und zwar unter aufgesteckten Estandarten und Fahnen offentlich vorgelesen, und alsdann mittels nachstehender Eydes-Formul zu denen Estandarten und Fahnen geschworen werden.

Digitized by Google

Eydes-Form.

„ Ihr sollet auf das neue geloben und
„ schwören, daß Ihr in Ihro Kurfürstli-
„ chen Durchleucht zu Pfalz Kriegsdien-
„ sten bei euerem angewiesenen Regiment
„ und Compagnies wollet forthin treu
„ seyn und bleiben, Euch von denen ge-
„ heiligten Fahnen und Estandarten nie-
„ mals treulos und ehrvergessen entziehen,
„ oder ausreissen, sondern denen jezo vorge-
„ lesenen Kurpfälzischen Kriegs-Articulen,
„ bei Vermeidung deren darinnen gedro-
„ heten schweren Strafen getreulich nach-
„ kommen, euere Vorgesezte respectiren,
„ denen Generalen, Obristen und subor-
„ dinirten Commandanten, wie auch samt-
„ lichen Offiziers gebührenden Respect und
„ Gehorsam leisten, deren ertheilte Be-
„ fehle und Ordres, so lieb, als Euch euer
„ Ehre, und Leben ist, zumalen in Ihro
„ Kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalz an-
„ gelegenen Commando-Sachen, aus eue-

Digitized by Google

„ Feinde in allen Occasionen, sowohl in
„ Besatzung, als im Feld bei Belagerun-
„ gen und Schlachten, zu Tag und Nacht,
„ es seie zu Wasser, oder Land, tapfer-
„ muthig gebrauchen lassen, euere Fahnen
„ oder Estandarten bis auf den lezten
„ Blutstropfen beherzt, und standhaft de-
„ fendiren, und verfechten, Euch auch
„ durchgehends rühmlich verhalten, als
„ wie es rechtschaffenen Soldaten, von
„ Gottes, und ihrer Ehre wegen nach löb-
„ lichem Kriegs- und Rechts-Gewohn-
„ heiten wohl anstehet, und gebühret.

Darauf sowohl von Offiziers, als Ge-
meinen in dem vorhero bereits formirten
Kreiß auf das disfalls erfolgte Commando
das Gewehr zur linken Seite gebracht, mit
der linken Hand der Huth abgezogen, der
Daumen und zwei erste Finger der rech
Hand in die Höhe gehoben, und von
zu Wort mit lauter Simme folgendes
zesprochen wird.

Digitized by Google

„ Alles dieſes, was anjezo vorgehal-
„ ten worden, und wir gar wohl verſtan-
„ den, das wollen wir veſt und ſteets hal-
„ ten, und getreulich darnach leben; So
„ wahr uns Gott helfſe, und ſein heiliges
„ Wort durch Jeſum Chriſtum unſern Hei-
„ land und Seeligmacher. Amen.

Da nun ſolches geſchehen, werden auf das folgende Commando die Hüthe wieder aufgeſezt, das Gewehr bei den Fuß und ferner auf die Schulter gebracht, demnächſt der Kreiß geöffnet, und das Regiment, Bataillon oder Eſcadron herſtellet.

Digitized by Google

Digitized by Google

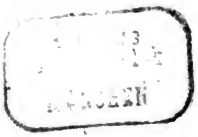

Digitized by Google

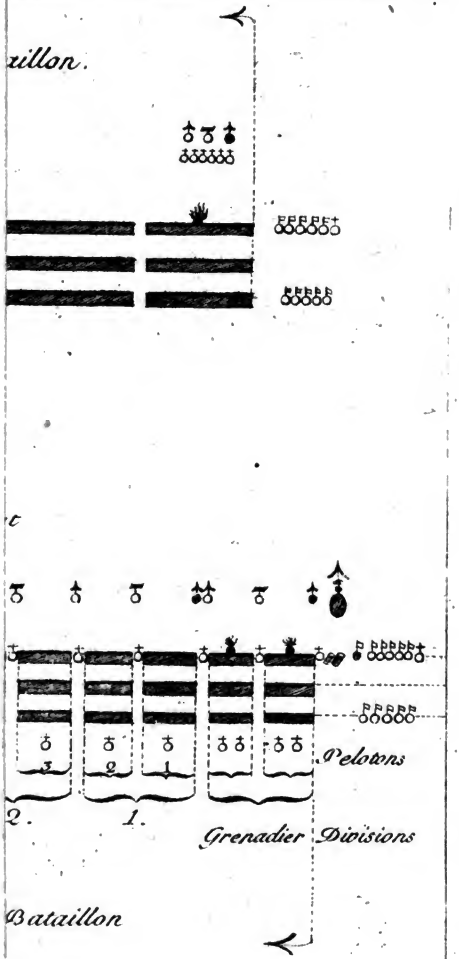

Digitized by Google

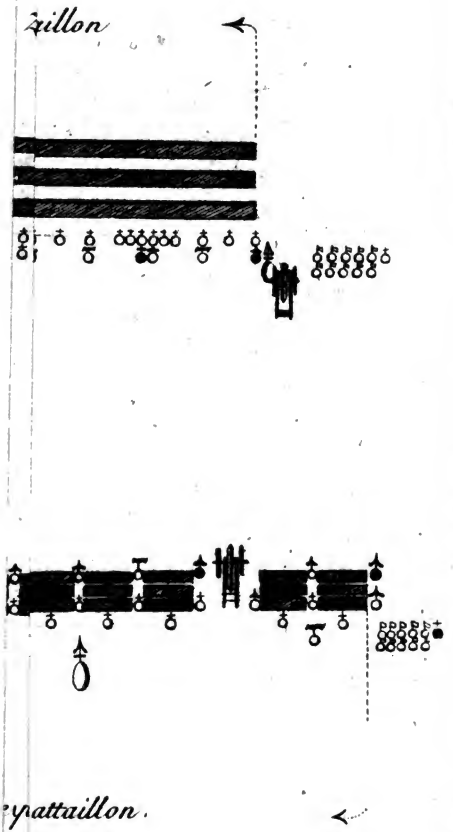

Digitized by Google

Digitized by Google

D

D

D

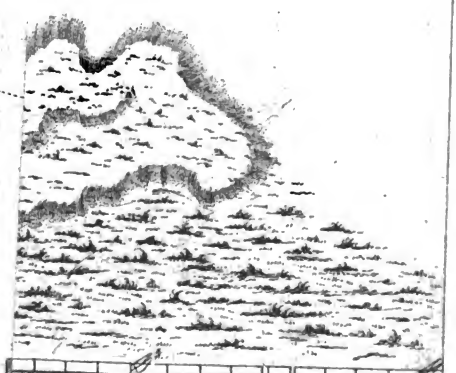

Fig: 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

fig. 4.

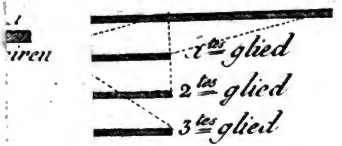

fig. 5.

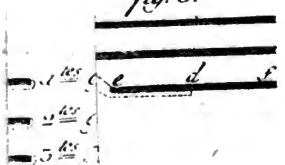

fig. 6.

Digitized by Google

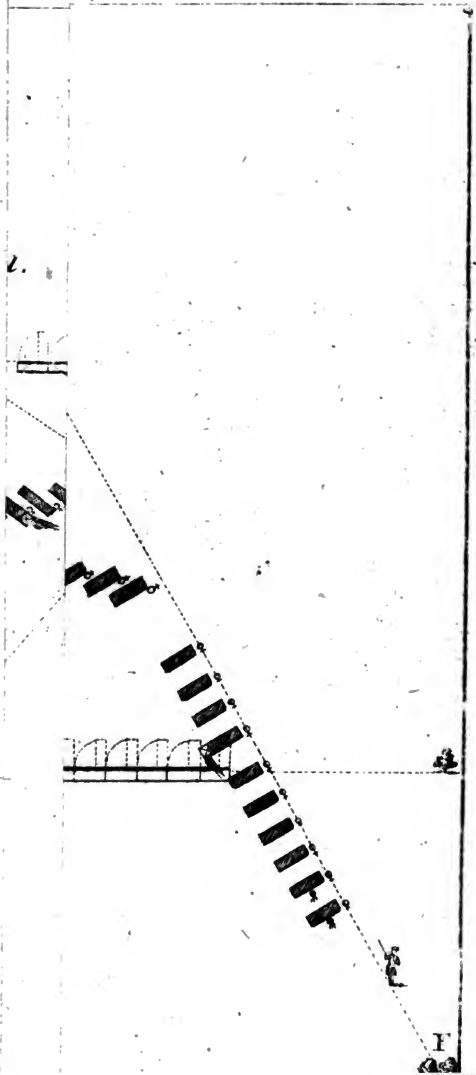

Digitized by Google

Digitized by Google

Tab: IX.

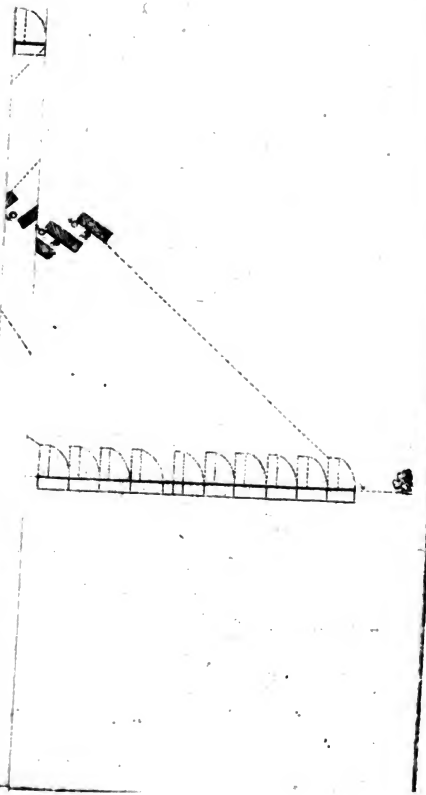

Digitized by Google

image
not
available

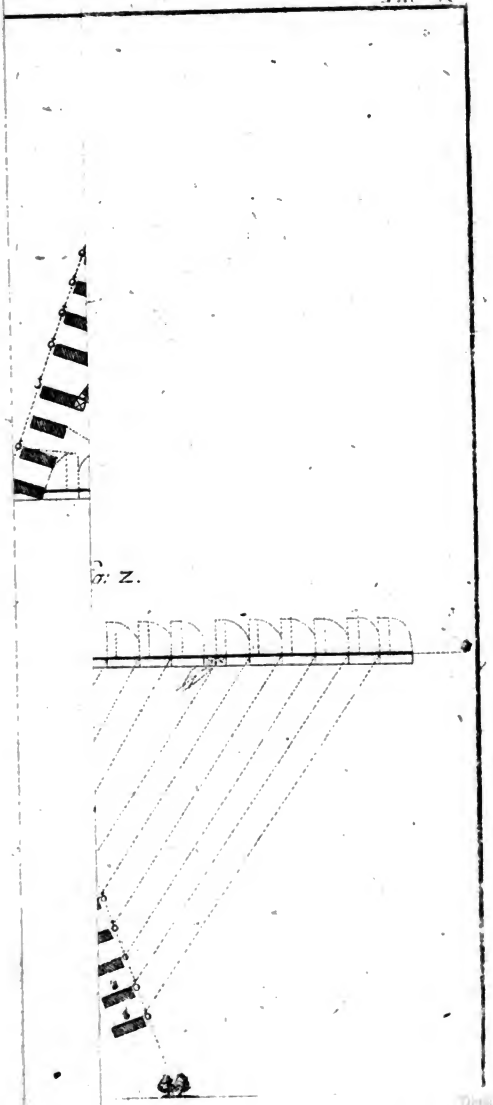

Digitized by Google

Digitized by Google

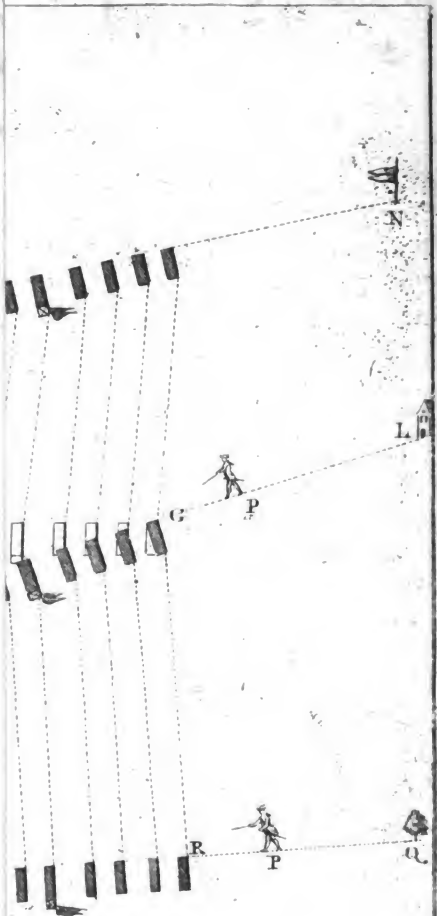

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. 3.

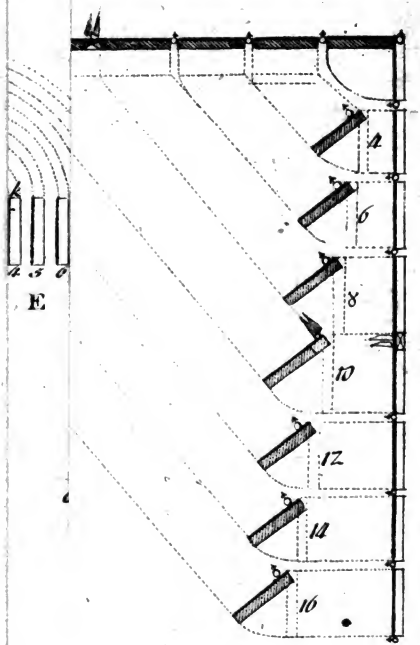

Digitized by Google

Digitized by Google

Tab. XIII

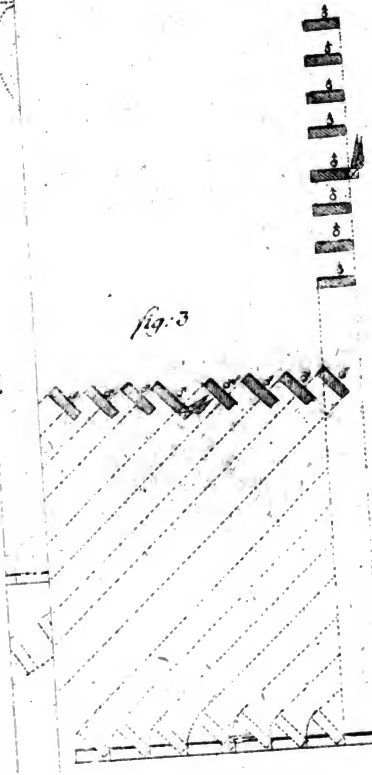

Digitized by Google

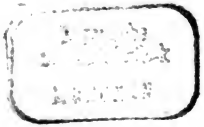

Digitized by Google

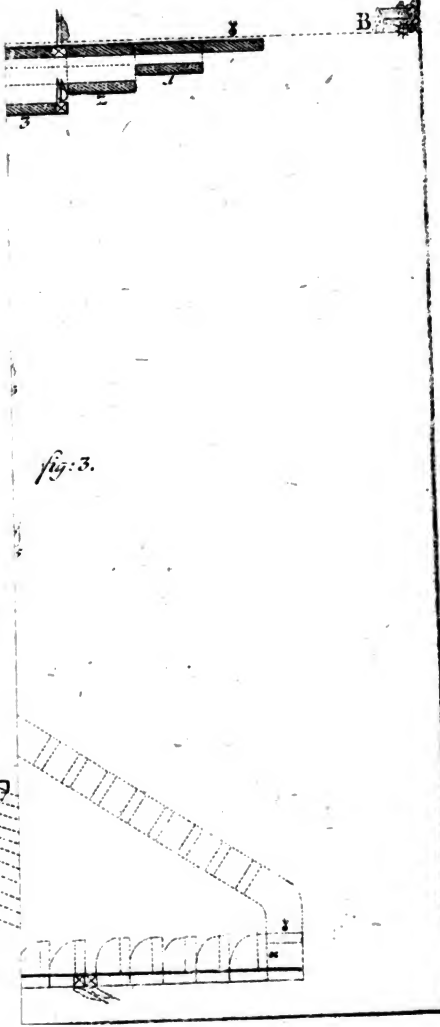

fig: 3.

D

Eine rechts ruckwärts abmarchirte Collonne.

B

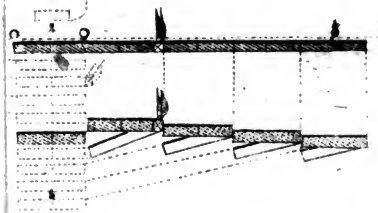

fig. A

Digitized by Google

fig: 4.

Digitized by Google

gen den feind

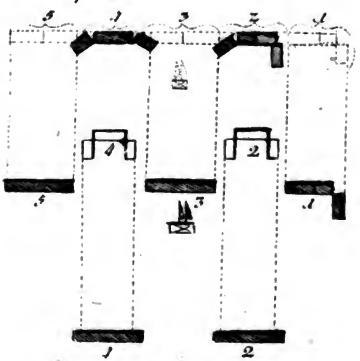

Digitized by Google

Digitized by Google

fig: 2.

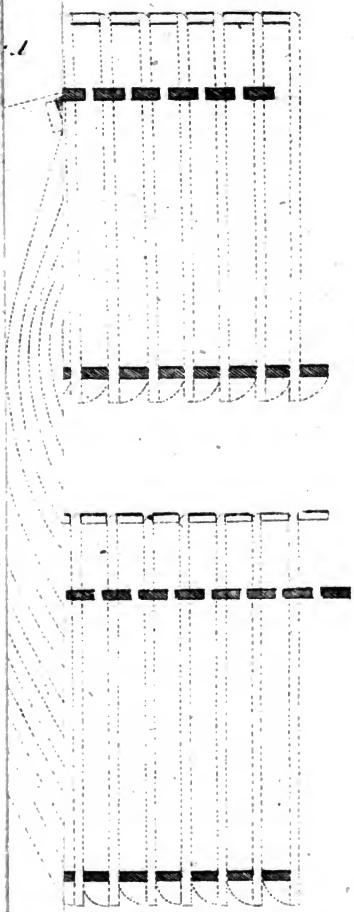

fig: 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

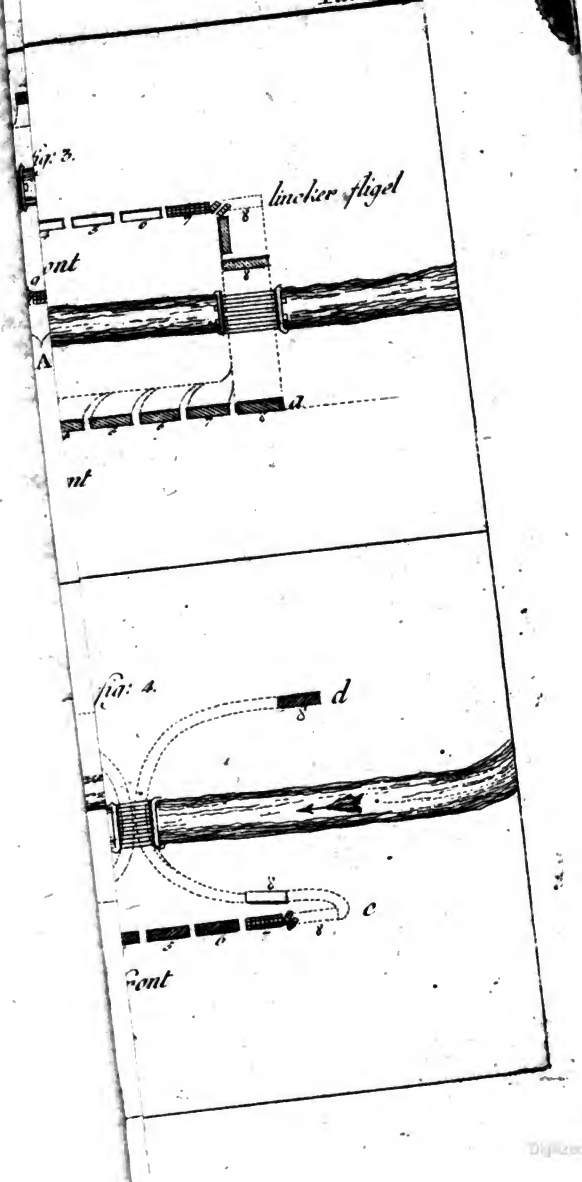
fig: 3.
linckier flügel
ont
A
a
nt
fig: 4.
d
c
Front

Digitized by Google

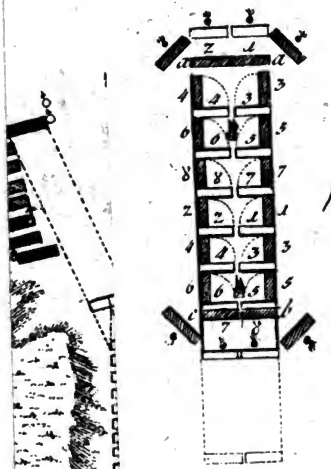

fig. z.

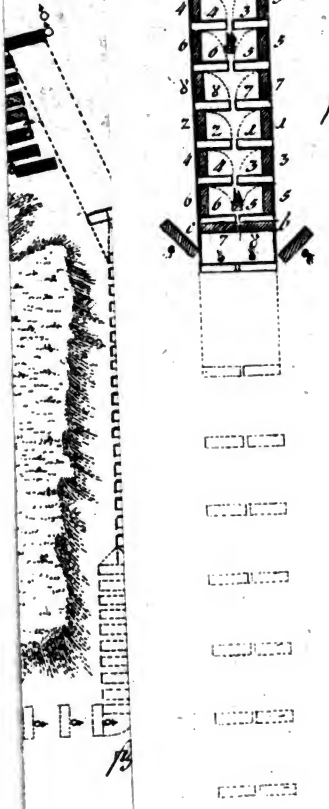

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

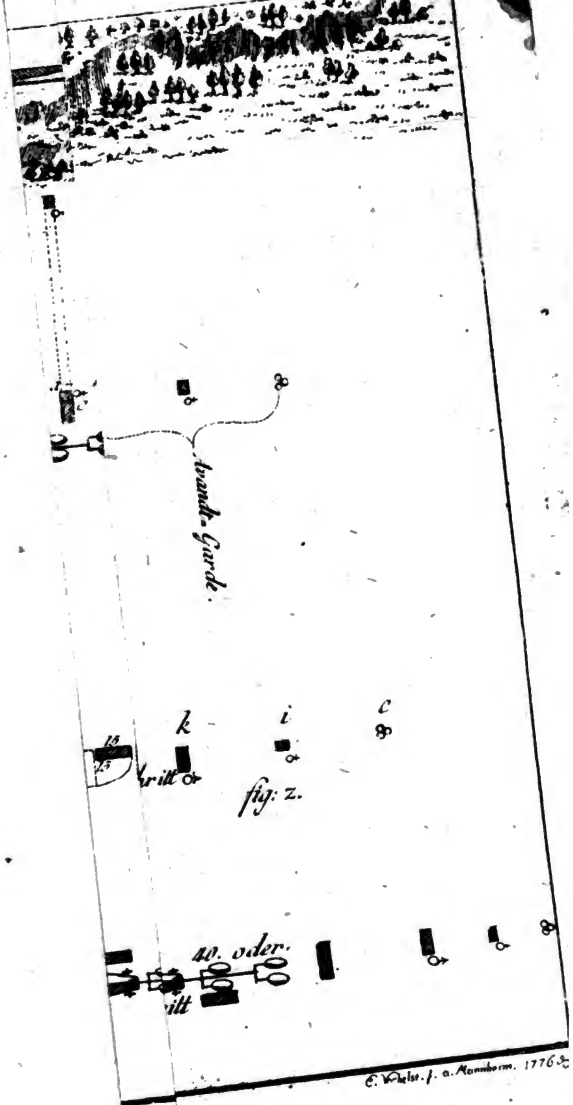
Avande Garde.
k
i
c
fig: 2.
40. oder.

Digitized by Google

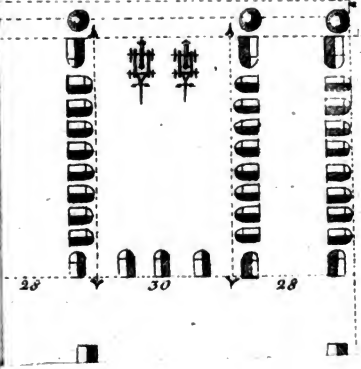

Digitized by Google

Digitized by Google

t Fandrich Zelt

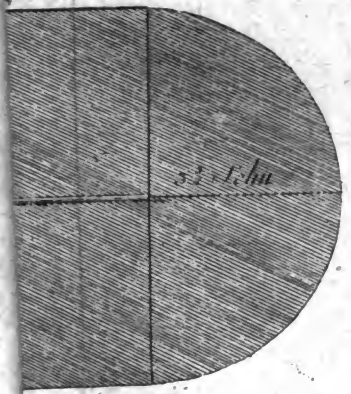

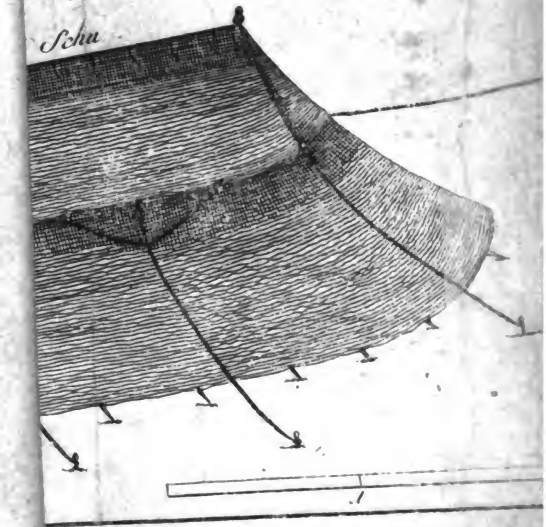

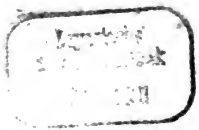

Digitized by Google